HANSESTADT wismar STADTANZEIGER
Amtliches Bekanntmachungsblatt der Hansestadt Wismar ▪ 13/11 ▪ 20. Jahrgang ▪ 20.08.2011

Historisches Schwedenfest

vom 18. bis 21. August 2011

Bereits zum zwölften Mal präsentiert Wismar das Schwedenfest als traditionelles Volksfest mit authentischem geschichtlichen Hintergrund. Ein breit gefächertes Angebot von Donnerstag bis Sonntag mit zahlreichen Höhepunkten für Jung und Alt lädt zu einem Besuch ein.
Hierzu gehören u. a. das „Schwedenlager" auf dem Marktplatz, der „Schwedenweg" mit verschiedenen Bühnenprogrammen im Stadtzentrum, der sportliche „Schwedenlauf", das traditionelle Höhenfeuerwerk über den Dächern der Altstadt und natürlich die „NDR-Sommertour" auf der großen Open-Air-Bühne am Samstag. Auch der Alte Hafen steht ganz im Zeichen von buntem Markttreiben und Unterhaltung. Erstmalig ist in diesem Jahr am Donnerstag N-JOY mit der N-JOY-Party mit im Programm dabei.

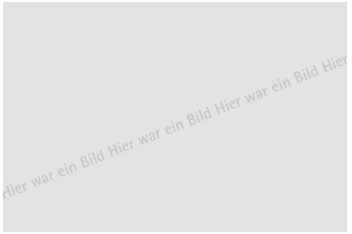

„TheBossHoss" werden das Publikum mit einer schräg-fröhlichen Crossover-Mixture aus Happy Country zum Schmunzeln und Feiern bringen. *Foto: Agentur*

Der „Schwedenweg" ...

Am Sonntag, dem 21. August von 11:00 bis 13:00 Uhr erfolgt eine Zeitreise durch die ereignisreiche Geschichte unserer Stadt. Um 11:00 Uhr ordnet sich der Zug vor dem Rathaus. Mit musikalischer Begleitung aus Deutschland und Schweden begeben sich militär-kulturhistorische Vereine sowie historisch gekleidete Gäste und Persönlichkeiten auf den Schwedenweg. Auf der Bühne am Fürstenhof wird der alte Wismarer Brauch **„Der Schuss auf den Papageien"** dargestellt. Dieser Brauch ist aus den ältesten Statuten der Papagoien-Gesellschaft von 1379 überliefert. Wer den Papageien abschoss, dem wurde eine Kette mit einem goldenen Papageien umgehängt. Eine Kopie der Kette existiert noch heute.
Wer wissen möchte, wer den Vogel abschießt und was auch Freibier damit zu tun hat, muss sich das Stück am Sonntag um 11:00 Uhr am Fürstenhof anschauen.
„Dit und Dat", up Schwedisch, Hochdütsch un Platt" - Stadtarchivar Gerd Giese und die Niederdeutsche Bühne mit Willi Kuß und Burkhard Wolter beantworten Fragen zur Stadtgeschichte auf der Bühne am Zeughaus um 11:45 Uhr.
Auf der Bühne auf dem Markt präsentieren die Stadtwerke die Fortsetzung der Geschichte von Anna und Lukas. Wer im vergangenen Jahr **die Geschichte von Anna und Lukas verfolgt** hat, muss einfach wissen wollen, wie es weitergeht:
In Wismar wird eine neue Wasserkunst gebaut. So sollen alle sauberes und frisches Wasser haben können. Der Apotheker Quacksalb und der Bierbrauer stehen dem neuen sauberen Wasser eher distanziert gegenüber, wohl fürchtet Quacksalb um sein Geschäft mit Medikamenten gegen Beschwerden in Magen und Darm und der Braumeister sieht eine Konkurrenz zum Bierabsatz. Beide missgönnen Lukas, dem Wasserträger sein gutes Geschäft mit dem reinen Wasser. Aber - das Wasser aus der Wasserkunst stinkt.
Wie es ausgeht, erfährt nur, wer am **Sonntag ab 12:30 Uhr auf dem Marktplatz** wartet. Weitere Informationen zum Schwedenfest unter www.schwedenfest-wismar.de sowie in der aktuellen örtlichen Presse. *Foto: Zeigert*

Sehr geehrte Bürger und Gäste, bitte nutzen Sie während des Schwedenfestes den öffentlichen Personennahverkehr. Während des Schwedenfestes sind im Stadtzentrum Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr zum Teil gesperrt. Rund um das Stadtzentrum stehen aber ausreichend Parkflächen zur Verfügung.

In dieser Ausgabe lesen Sie:

Theaternachrichten / Wismarer Lesegärten ..... Seite 3
Wismarer Firmen öffnen Türen ..... Seite 4
Bekanntmachung zu den Wahlen
am 4. September 2011 ..... Seite 5 - 6
Vorläufige Satzungen ..... Seite 8-20
Ausschreibungen ..... Seite 22 - 24

7. Internationale Tagung der David-Mevius-Gesellschaft e. V.

Die David-Mevius-Gesellschaft gehören Archivare, Historiker, Rechtshistoriker und andere Interessierte aus Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Polen, Schweden und der Schweiz an. Sie haben sich zum Ziel gesetzt die gemeinsame deutsch-schwedische Geschichte in all ihren Facetten zu erforschen.
Von Donnerstag bis Freitag, dem 18. bis 19. August, tagen sie in Wismar unter dem Titel „Das Wismarer Tribunal im Kontext der höchsten Gerichte Europas". Zu einer Vielzahl von interessanten Vorträgen sind Sie herzlich im „Mältzhauskeller", Mecklenburger Straße 22, eingeladen.

Freitag, 19. August 2011

09:00 - „Wismar als Verhandlungsgegenstand beim Westfälischen Frieden"
09:45 - „Der Prozessvergleich vor dem Wismarer Tribunal aus der Sicht von Tribunalsordnung, Decisones und Prozessakten"
10:45 - „Das Patronatsrecht, das Baulastrecht und die verschiedenen Auswirkungen der Bodenreform auf noch einklagbare Baulasttitel"

und vieles mehr.
Ein besonderer Punkt wird sicherlich der Vortrag von Dr. Nils Jörn sein, er referiert zu „Wismars Schwedenzeit von A bis Z". Vorstellung der Findbücher zu den Prozessakten des Wismarer Tribunals.

Apropos ...

Bis zum 30. September 2011 hat das Sachgebiet Melde- und Passangelegenheit im Ordnungsamt eingeschränkte Öffnungszeiten.

Bis dahin gelten folgende Öffnungszeiten:

Montag	8:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag	8:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr
Donnerstag	8:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	8:30 bis 13:00 Uhr

Die nächste Ausgabe des Stadtanzeigers erscheint am 03.09.2011

Termine der planmäßigen Sitzungen der Ausschüsse und der Bürgerschaft im Monat September 2011 (Wahlperiode 2009 - 2014)

Ausschuss für Kultur, Sport	05.09.2011	16:30 Uhr	Rathaus, Raum 28
Verwaltungsausschuss	05.09.2011	18:00 Uhr	Rathaus, Raum 28
Betriebsausschuss für den EVB	06.09.2011	17:00 Uhr	Rathaus, Raum 28
Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe	06.09.2011	18:00 Uhr	Rathaus, Raum 28
Sanierungsausschuss	08.09.2011	17:00 Uhr	DSK, Hinter dem Chor 9
Bauausschuss	12.09.2011	17:00 Uhr	Bürocenter Kopenhagener Straße Raum 234
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	12.09.2011	19:00 Uhr	Rathaus, Raum 28
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	14.09.2011	18:15 Uhr	Rathaus, Raum 28
Kinder- und Jugendhilfeausschuss	19.09.2011	18:30 Uhr	Rathaus, Raum 28
Rechnungsprüfungsausschuss	15.09.2011	18:00 Uhr	Rathaus, Raum 119
26. Sitzung der Bürgerschaft	29.09.2011	17:00 Uhr	Rathaus, Bürgerschaftssaal

Notwendige Änderungen entnehmen Sie bitte der Tagespresse.
Die aktuelle Terminübersicht, die Tagesordnungen und weitere Informationen über die Bürgerschaft finden Sie auf www.wismar.de/bürgerschaft.

25. Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

(Wahlperiode 2009 - 2014)
am Donnerstag, dem 25. August 2011 um 17:00 Uhr
im Rathaus, Bürgerschaftssaal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Präsidenten der Bürgerschaft
2. Einwohnerfragestunde
3. Eröffnung/Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Personelle Veränderungen in den Ausschüssen
5. Genehmigung des Protokolls
6. Mitteilungen des Präsidenten der Bürgerschaft
7. Mitteilungen des Bürgermeisters
8. Anträge des Bürgermeisters

8.1 Drucksache 0437-25/11
Anpassung der Satzung des Städtischen Alten- und Pflegeheimes an die Eigenbetriebsverordnung vom 25.02.2008

8.2 Drucksache 0438-25/11
Besetzung der Sitze des Aufsichtsrates der Hanse-Klinikum Wismar GmbH

8.3 Drucksache 0439-25/11
Bauleitplanung der Hansestadt Wismar
Betrifft: Bebauungsplan Nr. 1/90 „Gewerbegebiet Hoher Damm"
hier: Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/90 im vereinfachten Verfahren

8.4 Drucksache 0440-25/11
Bauleitplanung der Hansestadt Wismar
Betrifft: Bebauungsplan Nr. 54/00 „Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg"
Hier: Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54/00
„Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg" im vereinfachten Verfahren
Ziel der Planung: Neuordnung eines Teilbereiches zur Errichtung von Einfamilienhäusern

8.5 Drucksache 0441-25/11
Städtebaufördermittel des Landes Mecklenburg- Vorpommern
Betrifft: Wismar Ost, Kagenmarkt
Hier: Abgrenzungsbereich zum Antrag auf Städtebaufördermittel

8.6 Drucksache 0443-25/11
Beantragung von Städtebaufördermitteln für das Programm 2012
- Gesamtmaßnahme „Altstadt Wismar" und
- Gesamtmaßnahme „Ost-Kagenmarkt"

8.7 Drucksache 0444-25/11
Beteiligungs- und Mitwirkungsverfahren gemäß § 137 BauGB zur Weiterentwicklung der „Konzeption Marienkirchplatz, Gotisches Viertel und Sankt Georgenkirche" zur „Konzeption Marienkirchplatz"
hier: mögliche Szenarien als Diskussionsgrundlage für die weitere Verfahrensbearbeitung

9. Anträge der Fraktionen und Bürgerschaftsmitglieder

9.1 Drucksache 0446-25/11 FDP-Fraktion; Bürgerfraktion; Fraktion LINKE.; FÜR-WISMAR-Fraktion
Auftragsvergaben Aufmauerung St. Marienkirche

9.2 Drucksache 0447-25/11 BM Herr Domke; BM Herr Kargel
Umbau/Neubau eines Sportkomplexes am Lembkenhof sowie Planung eines Leistungszentrums des Hanse Box-Teams im PSV Wismar e. V.

9.3 Drucksache 0448-25/11 FÜR-WISMAR-Fraktion
Zaunfelder am Fürstenhof

9.4 Drucksache 0449-25/11 CDU-Fraktion; SPD-Fraktion
Rückübertragung der Jugendhilfe auf die Hansestadt Wismar

9.5 Drucksache 0450-25/11 Bürgerfraktion
Nachhaltige Senkung des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes der Hansestadt Wismar - Anpassung an die Ausgaben vergleichbarer bisher kreisfreier Städte in Mecklenburg-Vorpommern

10. Anfragen der Fraktionen und Bürgerschaftsmitglieder

Nicht öffentlicher Teil

11. Anfragen und Anträge

11.1 Drucksache 0442-25/11
Vergabe von Bauleistungen über 250 T EUR gemäß Hauptsatzung

11.2 Drucksache 0445-25/11
Vergabe von Bauleistungen über 250.000 EUR gemäß Hauptsatzung § 8 Abs. 5

Öffentlicher Teil

12. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Nach § 13 (1) der Geschäftsordnung der Bürgerschaft findet im Falle einer Vertagung die Fortsetzung dieser Sitzung am darauf folgenden Donnerstag um 17:00 Uhr am selben Ort statt.

Dr. Gerd Zielenkiewitz
Präsident der Bürgerschaft

Theaternachrichten

„Rene Kollo liest und singt"
Rene Kollo liest aus seinem Kriminalroman
und singt Auszüge aus „Tannhäuser"
Am Klavier Michael Belter
Samstag, 10. September, 19:30 Uhr

„Sechs Fäuste für ein Halleluja"
Kabarett akademixer
Sonntag, 11. September, 17:00 Uhr

„Champagner to'n Fröhstück"
Niederdeutsche Bühne Wismar e. V.
Samstag, 17. September, 17:00 Uhr

„Der Teufel mit den drei goldenen Haaren"
Puppentheater Schlott
Sonntag, 18. September, 16.00 Uhr

„Kühl und Blond bevorzugt"
Ein unterhaltsames Konzert mit Yvone Zeuge
Am Klavier und Moderation Marek Bobeth
Sonntag, 18. September, 17:00 Uhr

„Zwischen Stettin und Königsberg"
Dia-Ton-Show mit Nina und W. Mücke
Donnerstag, 29. September, 19:30 Uhr

Karten erhalten Sie im Theater der Hansestadt Wismar, Telefon: 3260414, in der Tourist-Information am Markt sowie in der Geschäftsstelle der „Ostsee-Zeitung" in der Mecklenburger Straße.

Kinderflohmarkt in der Kita „Neustadt"

Am Samstag, dem 3. September 2011, findet in der Zeit von 9:00 bis 13:00 Uhr ein Kinderflohmarkt mit großem Kuchenbasar statt.
Die Standgebühr beträgt 6,00 Euro. Anmeldungen dafür sind unter Telefon 03841 215781 möglich.

Männer! – eine heitere, literarisch-musikalische Selbstbetrachtung

Am Mittwoch, dem 24. August 2011, um 19:00 Uhr im Zeughaus laden der Bibliotheksverein und die Stadtbibliothek ein, dem Literaturkenner und Musiker Burkhard Engel vom Cataton-Theater bei seinem lockerkecken Streifzug durch die Literatur und die männlich-menschlichen Schwächen zu folgen. Dazu liefern dreizehn männliche Schriftsteller, von Gottfried Keller bis Heinrich Heine, von Kurt Tucholsky bis Joachim Ringelnatz mit Lyrik und Prosa voll Selbstironie und Esprit das Material zu diesem literarisch-musikalischen Abend.
Die Texte verbinden sich zu einer Geschichte. Sie erzählt vom Lebenslauf eines Mannes zwischen Jugendliebe und Fußballwahn, Alkohol und Aktenmappe, Vereinsvorsitz und Alterswehmut. Burkhard Engel zeichnet mit Rezitation, Gesang und Gitarre Bilder männlicher Charaktere, die zu vergnüglichem Wiedererkennen einladen.
Karten für 6,00 Euro gibt es ab sofort in der Stadtbibliothek während der Öffnungszeiten. Vorbestellungen sind möglich unter 03841 2514020 oder stadtbibliothek@wismar.de. Die Restkarten gibt es an der Abendkasse für 8,00 Euro.

60 Jahre „Chor der Hansestadt Wismar"

In den vergangenen sechzig Jahren hat der „Chor der Hansestadt Wismar" e. V. einige Höhen und Tiefen durchwandert.
Der heutige Chor - dessen Stamm auf zwei Gründungswurzeln steht, dem ehemaligen „Chor des Mathias-Thesen-Ensembles" und des „Madrigalchor" wurde sozusagen 1663 gegründet. In diesem Jahr wurde das Theater umstrukturiert und der „Madrigalchor" als Konzertchor wurde von der Werft als Träger übernommen. Bis in das Jahr 1990 traten sie als „Chor der Mathias-Thesen-Werft" auf.
1990 - das Jahr der Wende, vieles zerbrach. Doch dem Chor gelang es unter dem Namen „Chor der Hansestadt Wismar" e. V. mit konzertanten Liedgut aus der Alt- und Neuzeit, Zuhörer zu begeistern. Viele Chorkonzerte, auch gemeinsame mit Gastchören im In- und Ausland standen und stehen auf dem Programm. Heute hat der Chor einen festen Platz im Kulturbetrieb unserer Stadt. Am Freitag, dem 9. September 2011, um 19:30 Uhr feiert der Chor sein 60. Jubiläum mit einem großen Festkonzert im Theater Wismar unter der Mitwirkung des Händelchores Parchim und der Big Band der Musikschule Wismar.
Karten erhalten Sie zum Preis von 10 Euro im Theater der Hansestadt Wismar, Telefon: 3260414, in der Tourist-Information am Markt sowie in der Geschäftsstelle der „Ostsee-Zeitung" in der Mecklenburger Straße.

Lesen im Grünen ... Lesen im Garten ... Lesegarten!

Bereits zum 3. Mal lädt der Förderverein der Stadtbibliothek zu den Wismarer Lesegärten ein. Am 28. August von 15:00 bis 18:00 Uhr öffnen in diesem Jahr elf Gärten und Hinterhöfe in der Altstadt ihre Pforten und verwandeln sich für drei Stunden in Lesegärten. Dabei kann der Zuhörer auf Pilgertour gehen und den Gedichten und Geschichten aus Wismar und der Region lauschen. Denn fast alles, was es in diesem Jahr zu hören gibt, haben Menschen von hier selbst geschrieben. So wie die Autorin Petra Block, die im malerischen Garten der „Alten Löwenapotheke" ihre amüsanten Anekdoten aus Wismar liest. Historiker Dr. Nils Jörn wird die Grabplatten in St. Nikolai und die Menschen darunter den Gästen näher bringen, passender Weise im Pfarrgarten von St. Nikolai mit Blick auf die Kirche. Aber es sei gewarnt - trotz des ernsten Themas darf gelacht werden. Auch Carola Herbst, Autorin aus Bad Kleinen, entführt mit der Lesung aus ihrem Roman „Septemberfrost" in die Geschichte des Landes. Im wildromantischen Garten vom Hotel Reingard in der Weberstraße liest sie. Mit dem Übersichtsplan kann sich jeder seine Lesegartensonntagstour zusammenstellen. Kurzfristige Programmänderungen sind möglich!
Flyer zum Programm liegen zum Mitnehmen in der Touristinformation und der Stadtbibliothek aus.

Kultur in der Umgebung

25 Jahre Puppentheater Schlott im Klanghaus Ilow

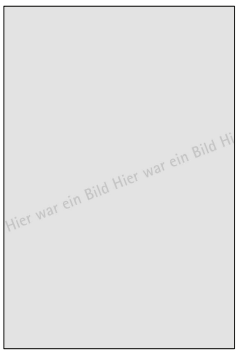

Am Freitag, dem 26. August, und am Samstag, dem 27. August, 2011 feiert das Puppentheater Schlott im Klanghaus sein 25-jähriges Bühnenjubiläum. Zu Gast sind am Freitag das Felgentreu-Grünmeffert Theater mit „Klassik für Jedermann" und das Altherren-Duo Debbsch & Lebbsch mit Jazz, Swing, Tango und altem Schlager (natürlich mit Puppen). Am Samstag spielt Anna Fülle vom Theater Waidspeicher Erfurt „Guten Tag, kleines Schweinchen" - ein Puppentheaterstück für Kinder ab 3 Jahren. Um 19:30 Uhr folgt mit „REELs und Rotkäppchen" eine Uraufführung für Alt und Jung von und mit Uli Schlott mit so mancher Extra-Einlage. Davor und vielleicht auch dazu, in jedem Falle danach spielt die Gruppe REEL aus Schwerin. Es wird jeweils einen kleinen Imbiss geben. Eintritt zwischen 3 und 10 EUR. Karten unter 03841 385927. Für Kurzentschlossene sind Karten an der Abendkasse erhältlich. Weitere Informationen unter www.klanghaus-ilow.de

„Wismars Firmen öffnen Türen"

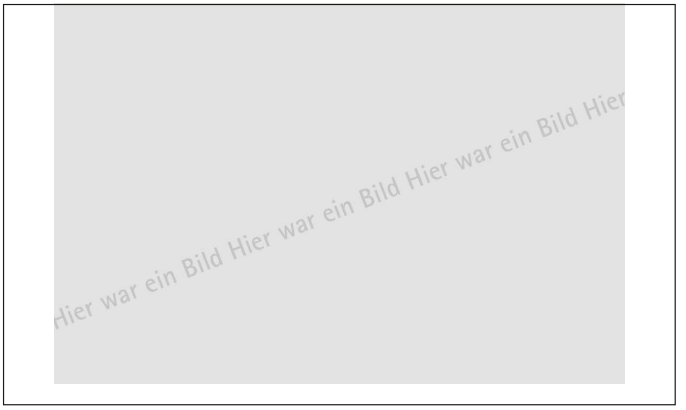

„Wismars Firmen öffnen Türen" - bereits zum 2. Mal findet unter diesem Motto am Donnerstag, dem 25. August 2011 ein Informationstag in der Hansestadt Wismar statt. In der Zeit von 15:00 bis 19:00 Uhr haben interessierte Besucher die Chance, lokale Unternehmen unterschiedlicher Wirtschaftszweige zu besuchen und sich über die hiesige Wirtschaftskraft zu informieren. Die Betriebe stellen ihre Arbeits- und Ausbildungsplätze vor. Gemeinsam mit der Hansestadt Wismar, der Agentur für Arbeit sowie des Jobcenters Wismar wollen die teilnehmenden Betriebe ihr Engagement für die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt in der Region verdeutlichen.
Das Spektrum der Firmen reicht vom Steigenberger Hotel Stadt Hamburg über die KENERSYS EUROPE GmbH, der Centrosolar Sonnenstromfabrik GmbH bis zur Visiotex GmbH. Weiterhin präsentieren sich die Invoco Communication Center GmbH, ZEUS Anlagenbau GmbH, Wismarer Korrosionsschutz GmbH sowie die Nordic Yards Wismar GmbH.
Die 8 Unternehmen wollen den 25. August dazu nutzen, sich einem breiten Publikum vorzustellen und so von ihrer Leistung und Innovationskraft überzeugen.
Die Besucher können vor Ort einen Blick „hinter die Kulissen" werfen. Zu festen Terminen werden an diesem Nachmittag Rundgänge organisiert. Die Zeiten für die Betriebsführungen erfahren Sie in den Betrieben.
Weiterhin informiert die Arbeitsagentur Wismar im Rathaus von 15:00 bis 19:00 Uhr über offene Stellen in der Region.
Mit einem kostenlosen Shuttlebus können alle Ziele bequem erreicht werden. Dieser fährt jeweils um 15:00 Uhr, 15:30 Uhr, 16:30 Uhr, 17:10 Uhr und 18:00 Uhr vom Steigenberger Hotel Stadt Hamburg am Markt ab.
Eröffnet wird der Informationstag um 14:30 Uhr im Rathaus durch den Bürgermeister Thomas Beyer und den stellvertretenden Geschäftsführer der Agentur für Arbeit Schwerin Herrn Lothar Michael im Rathaus.
Weitere Informationen zu den Programmen der beteiligten Unternehmen und zum Busshuttle erhalten Sie im Internet unter www.wismar.de. Für Rückfragen können Sie sich auch gerne an das Amt für Wirtschaftsförderung (Telefon: 251-3000, E-Mail: Wirtschaft@wismar.de) wenden.

Geplanter Kurs zum Erwerb des Fischereischeines auf Lebenszeit mit abschließender Prüfung

Anbieter:	Team Bodden-Angeln/Jens Feißel
Lehrgangszeiten:	Freitag: 26. August 2011 17:00 bis 21:00 Uhr Samstag: 27. August 2011 09:00 bis 15:00 Uhr Sonntag: 28. August 2011 09:00 bis 15:00 Uhr
Lehrgangsort:	Rathaus Wismar/Raum 28
Anmeldungen über:	Angelshop Staack, ABC-Straße 7 Tel: 03841 212078
oder:	jens.feissel@bodden-angeln.de
Prüfungstermin:	Samstag, 03. September 2011 9:00 Uhr im Rathaus
Anmeldung:	spätestens bis 29. August 2011 im Bürger- und Fundbüro

Der benannte Prüfungstermin und ist vorbehaltlich und abhängig von der Teilnehmerzahl.
Prüfungsbehörde für die Abnahme der Fischereischeinprüfung ist das Bürger- und Fundbüro der Hansestadt Wismar. Hier erhalten Sie auch das Anmeldeformular für die Prüfung. Bewerber für die Fischereischeinprüfung können sich bis spätestens 1 Woche vor dem Prüfungstermin im Bürger-Büro der Hansestadt Wismar, anmelden.
Im Bürger- und Fundbüro ist die Broschüre „Fischereischeinprüfung" erhältlich, in der auf die Vorbereitung und Durchführung dieser Prüfung eingegangen wird.
Sie enthält einen Fragekatalog der Prüfungsfragen, Lehrinhalte und nützliche Literaturhinweise. Die Broschüre kostet 3,00 €.
Sie erreichen das Bürger- und Fundbüro im Rathaus zu folgenden Sprechzeiten: Montags bis freitags von 8:00 bis 17:00 Uhr.

Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer gesucht

Sie haben Lebenserfahrung und Freude am Umgang mit Menschen? Sie verfügen über alltägliche Fähigkeiten und haben Zeit sich ehrenamtlich zu engagieren? Der Caritas Betreuungsverein sucht Menschen, die rechtliche Betreuungen im Ehrenamt übernehmen.
Das notwendige Rüstzeug für eine rechtliche Betreuung im Ehrenamt erhalten Sie in einem Einführungskurs der Caritas. Ab dem 7. September jeweils mittwochs von 17:00 bis 19:30 Uhr finden acht Veranstaltungen in der Volkshochschule Wismar, Badstaven 20, statt. Sie erhalten Einblick in das Betreuungs- und Sozialrecht, in verschiedenen Krankheitsbilder sowie in die unterschiedlichen Formen der Gesprächsführung.
Weitere Informationen sowie Anmeldungen über
Caritas Betreuungsverein im St.-Laurentius-Haus,
Turnerweg 10, 23970 Wismar
Telefon: 03841 224320, Fax: 03841 731203
E-Mail: bs-wismar@caritas-mecklenburg.de

Broschüre „Gastgeber, Gastronomie und Freizeit in und um Wismar 2012"

in Vorbereitung.
Die Hansestadt Wismar, Amt für Presse und Tourismus und Bürgerservice, gibt für die kommende Saison wieder die Broschüre „Gastgeber, Gastronomie und Freizeit in und um Wismar 2012" mit Eintragungen von Hotels, Pensionen, Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Gästezimmern sowie Gastronomie- und Freizeiteinrichtungen heraus.
Alle Unternehmen und Privatpersonen, die an einer kostenpflichtigen Eintragung dieser Publikation interessiert sind, werden gebeten, sich **bis spätestens 15. Septermber 2011** zu melden beim:

Verlag Koch & Raum Wismar OHG
Dankwartstraße 22, 23966 Wismar
Telefon: 03841 213194, Fax: 213195
E-Mail: ines@v-kr.de

Nachruf

Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb trauert um

Herrn Dietmar Streich

Herr Streich war langjährig als Kehrmaschinenfahrer im Bereich Stadtreinigung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar tätig. Auch nach seinem Ausscheiden im Jahr 2004 blieb Herr Streich seinen Mitarbeitern stets in guter Erinnerung.
Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Im Namen aller Beschäftigten

die Betriebsleitung
und der Personalrat

Wahlbekanntmachung

1. Am
4. September 2011
finden
- die **Wahl zum Landtag** von Mecklenburg-Vorpommern,
- **Kommunalwahlen** und
- zeitgleich der **Bürgerentscheid** über den Namen des Landkreises

statt.
Gewählt werden in der Hansestadt Wismar
- der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern
- der Kreistag
- die Landrätin/der Landrat

Abgestimmt wird über den Namen des Landkreises. Die zeitgleichen Wahlen und der Bürgerentscheid dauern von **8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

2. Die **Hansestadt Wismar** ist in **28** Wahlbezirke eingeteilt.
Die Wahlbezirke gehören zu folgenden Wahlbereichen der Gemeinde und des Landkreises Nordwestmecklenburg
die Wahlbezirke 1 bis 12 sowie 22 und 23 zum Wahlbereich HWI 1 der Gemeinde und zum Wahlbereich 6 des Landkreises,
die Wahlbezirke 13 bis 21 sowie 23 bis 28 zum Wahlbereich HWI 2 der Gemeinde und zum Wahlbereich 7 des Landkreises.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 08.08.2011 bis 13.08.2011 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte/abstimmungsberechtigte Person wählen/abstimmen kann.

3. **Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses** für die **Landtagswahl, Kommunalwahl und den Bürgerentscheid** um 14:00 Uhr im Rathaus, Standesamt, Am Markt 1
um 14:00 Uhr im Rathaus, Gerichtslaube, Am Markt 1

4. **Jeder Wahlberechtigte/Abstimmungsberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes/Abstimmungabezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.**
Den Wahlberechtigten/Abstimmungsberechtigten wird empfohlen, zur Wahl/Abstimmung ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen, da sie sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen haben.
Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wahlberechtigten. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.
Jede wahlberechtigte Person erhält für die Landtagswahl und für die Kommunalwahlen, für die sie wahlberechtigt ist, Stimmzettel. Jede abstimmungsberechtigte Person erhält für den Bürgerentscheid über den Namen des Landkreises ebenfalls einen Stimmzettel. Die Stimmzettel können von der wahlberechtigten/abstimmungsberechtigten Person in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass die Stimmzettel zu den Kommunalwahlen getrennt gefaltet und nicht ineinander gelegt werden dürfen.
Sehbehinderte wahlberechtigte Personen können sich bei der Landtagswahl zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen. Die Stimmzettelschablone ist von den Wahlberechtigten für die Stimmabgabe im Wahlraum persönlich mitzubringen.
Zur Stimmabgabe bei den Kommunalwahlen 2011 und dem Bürgerentscheid über den Namen des Landkreises ist die Verwendung von Stimmzettelschablonen für Sehbehinderte nicht gegeben. Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung können Sehbehinderte eine andere Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen, bestimmen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wahlberechtigten/Abstimmungsberechtigten zu beschränken. Hilfspersonen, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein können, sind nach § 2 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung zur Geheimhaltung verpflichtet.

4.1 **Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern**
Gewählt wird mit weißen Stimmzetteln. Jedem Wahlberechtigten wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wahlberechtigte hat zwei Stimmen:
eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und
eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.
Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.
Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.
Die Wahlberechtigten können ihre zwei Stimmen abgeben, indem sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll. Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wahlberechtigten in die Wahlurne zu legen.

4.2 **Wahl des Kreistages**
Gewählt wird mit grünen Stimmzetteln. Jedem Wahlberechtigten wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen.
Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschiäge unter Angabe von Name, Postleitzahl und Wohnort der Bewerberinnen) der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung „Einzelbewerber" oder „Einzelbewerberin" und hinter jeder Bewerbung drei Kreise für die Kennzeichnung.
Die wahlberechtigter Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerbung die Stimme/n gelten soll/en.
Dabei kann der Wahlberechtigte seine drei Stimmen
- einer einzelnen Bewerbung geben oder
- verschiedenen Bewerbungen desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbungen verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.
Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wahlberechtigten in die Wahlurne zu legen.

4.3 **Wahl der Landrätin/des Landrates**
Gewählt wird mit orangen Stimmzetteln. Jedem Wahlberechtigtem wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber" oder Einzelbewerberin" [1)] sowie den Namen jeder Bewerbung. Rechts neben dem Namen einer jeden Bewerbung befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.
Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel mit mehreren Bewerbungen [1)] durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerbung die Stimme gelten soll.
Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von dem Wahlberechtigten in die Wahlurne zu legen.

4.4 **Bürgerentscheid über den Namen des Landkreises**
Abgestimmt wird mit blauen Stimmzetteln. Jedem Abstimmenden wird im Wahlraumes ein Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Abstimmende hat eine Stimme.
Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Vorschläge. Neben jedem Namensvorschlag befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.
Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Vorschlag die Stimme gelten soll.
Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Abstimmenden in die Wahlurne zu legen.

5. **Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich.**
Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. **Wahlberechtigte mit Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Landtags- und Kommunalwahlen (einschließlich Bürgerentscheid) nachfolgende Besonderheiten zu beachten.**

6.1 **Wahlberechtigte, die einen weißen Wahlschein für die Landtagswahl haben,** können an der Wahl im Wahlkreis in dem der der Wahlschein ausgestellt ist (10 - Wismar),
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl
teilnehmen.

6.2 **Wahlberechtigte, die einen gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen haben,** können an der Wahl/Abstimmung
- **des Kreistages** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
  a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
  b) durch Briefwahl
- **der Landrätin/des Landrates** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,
  a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
  b) durch Briefwahl
  - **über den Namen des Landkreises (Bürgerentscheid)** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,
  a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
  b) durch Briefwahl

teilnehmen

6.3 **Wer durch Briefwahl wählen will,** muss seinen/seine Wahlbrief/e mit dem/den Stimmzettel/n (im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. **Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Landtagswahl und für die Kommunalwahlen (einschließlich Bürgerentscheid) nur einmal und nur persönlich ausüben.**
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wismar, 11.08.2011

Die Gemeindewahlbehörde

i. A. Roland Wigger
(Handschriftliche Unterschrift)

Sprechzeiten der Familien- und Erziehungsberatungsstelle der Hansestadt Wismar

Friedrich-Techen-Straße 20, 23966 Wismar
Telefon: 03841 360030

Montag		12:00 - 18:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch,		08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	und	13:00 - 15:30 Uhr
Freitag		08:00 - 12:00 Uhr

Beratungen sind auch außerhalb der genannten Bürozeiten nach Vereinbarung möglich.

Gemeinsame Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle des Diakonischen Werkes im nördlichen Mecklenburg gGbmH und der Hansestadt Wismar,

Amt für Jugend und Soziales
Frau Peters, Scheuerstraße 2, Raum 010, Telefon: 251-5092

dienstags	8:30 - 12:00 Uhr
mittwochs	nach Vereinbarung
donnerstags	8:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 17:30 Uhr	
freitags	8:30 - 13:00 Uhr

Nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 30.06.2011 und der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 30.06.2011 sowie nach Genehmigung durch das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern vom 21.07.2011 wird folgender Vertrag öffentlich bekannt gemacht:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung vom neuen Landkreis mit dem vorläufigen Namen „Nordwestmecklenburg" auf die Hansestadt Wismar

der Landkreis Nordwestmecklenburg, Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen, vertreten durch die Ländrätin Frau Birgit Hesse

- nachfolgend „bisheriger Landkreis" genannt -

als Rechtsvorgänger des ab dem 4. September 2011 zu bildenden neuen Landkreises mit der vorläufigen Bezeichnung „Nordwestmecklenburg",

- nachfolgend „neuer Landkreis" genannt -

und

die Hansestadt Wismar, Am Markt 1, 29366 Wismar, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Thomas Beyer,
- nachstehend: „Hansestadt" genannt -

treffen folgende Vereinbarung auf der Grundlage von §§ 165 Abs. 2, 166 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes zur Schaffung zukunftsfähiger Strukturen der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kreisstrukturgesetz) vom 28.07.2010 (GVOBl. M-V, S. 366), § 5 Abs.1 Satz 1 Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz Mecklenburg-Vorpommern (AbfAlG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.1997 (GVOBl. M-V 1997, S. 43) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.01.2010 (GVOBl. M-V, S. 383, 392):

Präambel

Die Aufgabe der Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 1 AbfAlG M-V geht sowohl vom bisherigen Landkreis als auch von der Hansestadt als ehemals öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß §§ 10, 11 des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz - LNOG M-V) vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 366) zum 4. September 2011 auf den neuen Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger über.
Zur Aufgabenwahrnehmung haben die Hansestadt und der bisherige Landkreis als Rechtsvorgänger des neuen Landkreises einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Vereinbarung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 167 Abs. 2 KV M-V geschlossen, um die Aufgabenwahrnehmung durch eine Inanspruchnahme der Verwaltung der Hansestadt über den 4. September 2011 hinaus bis zum 31. Dezember 2011 abzusichern. Das Verhältnis der Anwendung zwischen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe der Regelung in § 8 Abs. 13 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft.
Der bisherige Landkreis und die Hansestadt sind jedoch übereingekommen, dass der Hansestadt während und über den Zeitraum der Verwaltungsgemeinschaft hinaus einzelne Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung als eigene Aufgaben nach §§ 165 Abs. 2, 166 KV M-V in der Fassung des Kreisstrukturgesetzes, § 5 Abs. 1 Satz 1 AbfAlG M-V übertragen werden. Der neue Landkreis wird als Rechtsnachfolger des bisherigen Landkreises durch diese Vereinbarung verpflichtet; ihm wird allerdings insofern ein Kündigungsrecht eingeräumt, um so seine Beteiligung sicherzustellen.
Dies vorausgeschickt, treffen der bisherige Landkreis und die Hansestadt in Ausübung ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts folgende Vereinbarung:

§ 1
Aufgabenübertragung

Der neue Landkreis überträgt mit Wirkung ab 4. September 2011 die in § 2 dieser Vereinbarung aufgeführten Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für das Gebiet der Hansestadt Wismar auf die Hansestadt, die diese Aufgaben anstelle des neuen Landkreises wahrnimmt.

§ 2
Aufgabenübernahme für das Gebiet der Hansestadt

(1) Die Hansestadt übernimmt anstelle des neuen Landkreises auf ihrem Gebiet insbesondere folgende Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, soweit sich nicht aus den Absätzen 2, 3 und 4 etwas anderes ergibt:

a) das Einsammeln und Befördern von angefallenen und überlassenen Abfällen aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gem. § 15 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Umsetzung des Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung;
b) die Verwertung der auf ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 4 - 7 KrW-/AbfG gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG, soweit nicht Abs. 4 etwas anderes regelt;
c) die Beseitigung der auf ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 10 - 12 KrW-/AbfG gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG, soweit nicht Abs. 4 etwas anderes regelt;
d) die Verwertung von Abfällen, die der Hansestadt aus den in § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG genannten Gründen zur Beseitigung überlassen werden, soweit diese Gründe bei der Hansestadt nicht vorliegen gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG;
e) die Entsorgung von Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, wenn diese auf öffentlichen Flächen auf dem Gebiet der Hansestadt Wismar abgestellt sind, keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen und sie nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug angebrachten, deutlich sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind gem. § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und unter Beachtung der Vorschriften der Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214) zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung;
f) das nach Maßgabe von § 3 Abs. 3 AbfAlG M-V von den sonstigen Abfällen getrennte Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen aus privaten Haushaltungen auf ihrem Gebiet, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen;
g) die Sicherstellung, dass die eigenen und von der Hansestadt genutzten Entsorgungsanlagen Dritter nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und entsprechend überwacht werden gem. § 3 Abs. 5 AbfAlG M-V;
h) die Entsorgung verbotener Ablagerungen im Gebiet der Hansestadt Wismar, soweit dies in die Entsorgungszuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Aufgabenträgers fällt, in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde;
i) die Wahrnehmung der Abfallberatungspflicht auf ihrem Gebiet nach Maßgabe von § 38 KrW-/AbfG;
j) die Einführung von Systemen auf ihrem Gebiet zur getrennten Sammlung und stofflichen Verwertung, die mindestens Recycling- oder Wertstoffhöfe sowie - soweit nicht gesondert Holsysteme eingeführt sind oder werden - Bringsysteme wenigstens für Glas, Papier, Pappe und kompostierbare Stoffe umfassen gem. § 4 Abs. 1 AbfAlG M-V;
k) die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auf dem Gebiet der Hansestadt Wismar nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Umsetzung des Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere
   - die Einrichtung von Sammelstellen auf dem Gebiet der Hansestadt Wismar, an denen Altgeräte aus privaten Haushaltungen ihres Gebietes von Endnutzern und Vertreibern angeliefert wer-

den können (Bringsystem) nach Maßgabe von § 9 Abs. 3 ElektroG und
- die unentgeltliche Bereitstellung der von den Herstellern abzuholenden Altgeräte nach Maßgabe von § 9 Abs. 4 ElektroG;

l) Abstimmung mit den Systembetreibern nach Maßgabe von § 6 Abs. 4 Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) zuletzt geändert durch Art. 1, Art. 2 Fünfte Änderungsverordnung vom 02.04.2008 (BGBl. I S. 531) in der jeweils geltenden Fassung;

m) die Vornahme von Festlegungen gem. § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Art. 7 VO zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) in der jeweils geltenden Fassung zur Nutzung von Pflichtrestabfalltonnen;

n) die Beteiligung an der Sammlung von Geräte-Altbatterien nach Maßgabe von § 13 Batteriegesetz (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes nach § 19 KrW-/AbfG i. V. m. § 9 AbfAlG M-V obliegt auch für das Gebiet der Hansestadt Wismar der alleinigen Zuständigkeit des neuen Landkreises. Die Hansestadt hat hier mitzuwirken und ist vor der Entscheidung über das Abfallwirtschaftskonzept anzuhören. Die Hansestadt ist verpflichtet, die nach § 9 Abs. 1 AbfAlG M-V für die Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten notwendigen Angaben und Darstellungen für das Gebiet der Hansestadt rechtzeitig an den neuen Landkreis zu übermitteln.

(3) Die Erstellung der Abfallbilanz nach § 19 KrW-/AbfG i. V. m. § 10 AbfAlG M-V obliegt auch für das Gebiet der Hansestadt Wismar der alleinigen Zuständigkeit des neuen Landkreises. Die Hansestadt ist verpflichtet, dem neuen Landkreis rechtzeitig die nach § 10 Abs. 1 AbfAlG M-V notwendigen Informationen zu den im Gebiet der Hansestadt angefallenen und ihr überlassenen Abfällen in einer vom neuen Landkreis bestimmten Form zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Behandlung und weitere Entsorgung der im Gebiet der Hansestadt Wismar angefallenen und dieser überlassenen Restabfälle obliegt der alleinigen Zuständigkeit des neuen Landkreises. Restabfälle im Sinne dieser Vereinbarung sind

1. gemischte Siedlungsabfälle (AVV-Nr. 20 03 01), die im Behälterumleerverfahren in Abfallsammelbehältern mit einem Volumen von bis zu 1.100 Litern erfasst werden mit Ausnahme getrennt gesammelter Fraktionen (AVV-Nr. 20 01, insbesondere getrennt erfasste Bioabfälle),
2. Sperrmüll (AVV Nr. 20 03 07),
3. Marktabfälle (AVV-Nr. 20 03 02) und
4. Sieb- und Rechenrückstände (AVV-Nr. 19 08 01).

(5) Im Übrigen werden die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, die nicht gem. Abs. 2 bis 4 in der Zuständigkeit des neuen Landkreises verbleiben und nicht bereits von Abs. 1 erfasst sind, für das Gebiet der Hansestadt Wismar auf die Hansestadt übertragen, die diese Aufgaben anstelle des neuen Landkreises wahrnimmt.

(6) Eine Änderung oder Aufhebung der gesetzlichen Grundlage, nach der eine Aufgabenwahrnehmung dem öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträger zugewiesen wird, bewirkt gleichzeitig eine entsprechende Änderung oder Aufhebung der nach Abs. 1 und Abs. 5 auf die Hansestadt übertragenen Aufgabe.

§ 3
Rechte und Pflichten der Hansestadt

(1) Die Hansestadt hat für ihr Gebiet die Befugnis zum Erlass von Abfall- und Abfallgebührensatzungen und zur Erhebung von Gebühren oder Entgelten für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung; insbesondere im Hinblick auf den Anschluss- und Benutzungszwang für die Abfallentsorgung auf ihrem Gebiet (§§ 15, 100 KV M-V) sowie die Überlassungspflicht gem. § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG. Die Befugnis zum Erlass der Abfallsatzung nach Satz 1 besteht jedoch nur, soweit dies zu einer effektiven Wahrnehmung der nach § 2 übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die Abfallsatzung der Hansestadt soll vor ihrer Aufstellung mit dem neuen Landkreis abgestimmt werden. In die Bemessung der Gebühren und der Entgelte in der Abfallgebührensatzung der Hansestadt sind auch die Aufwendungen, die dem neuen Landkreis für die Wahrnehmung der nach § 2 Abs. 2 bis 4 in seiner Zuständigkeit verbleibenden Aufgaben entstehen, einzubeziehen.

(2) Die Hansestadt ist berechtigt, sich zur Erfüllung der ihr übertragenen Entsorgungsaufgaben in eigener Zuständigkeit Dritter zu bedienen.

(3) Die Hansestadt wirkt in Wahrnehmung der auf sie gem. § 2 übertragenen Aufgaben der Abfallentsorgung auf ihrem Gebiet darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Die Hansestadt ist verpflichtet, auch bei Beauftragung Dritter die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere nach § 2 Abs. 1 und Abs. 5 sowie § 3 sicherzustellen und die hierfür notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

(4) Die Hansestadt verpflichtet sich, in Wahrnehmung der auf sie gem. § 2 übertragenen Aufgaben das vom neuen Landkreis erstellte und fortgeschriebene Abfallwirtschaftskonzept umzusetzen.

§ 4
Restabfallentsorgung

(1) Die Hansestadt ist verpflichtet, alle auf ihrem Gebiet angefallenen und ihr überlassenen Restabfälle (§ 2 Abs. 4) dem neuen Landkreis zu überlassen. Der neue Landkreis ist verpflichtet, die Restabfälle abzunehmen und zu entsorgen.

(2) Die Behandlung der Restabfälle nach Abs. 1 erfolgt derzeit in der Abfallbehandlungsanlage der IAG - Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH (IAG).

(3) Umschlag und Transport der Restabfälle (§ 2 Abs. 4) aus dem Gebiet der Hansestadt Wismar zur Abfallbehandlungsanlage erfolgen auf Kosten der Hansestadt durch diese oder durch von der Hansestadt beauftragte Dritte.

(4) Die Hansestadt überträgt ihre Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Entsorgungsvertrag mit der Rechtsvorgängerin der IAG (RABA Ihlenberg GmbH) vom 9. September 2004 auf den neuen Landkreis. Die in dem Entsorgungsvertrag mit der Rechtsvorgängerin der IAG vereinbarten Konditionen werden - solange der Entsorgungsvertrag zwischen der IAG und dem neuen Landkreis fortbesteht - im Hinblick auf die verbleibenden Teilaufgaben der Hansestadt auch weiterhin an diese weitergegeben. Die Hansestadt wird durch den neuen Landkreis so gestellt, wie sie vorher als Aufgabenträgerin sowohl hinsichtlich der Risiken als auch der Ansprüche gegenüber der IAG gestanden hat. Für den Fall der Beendigung des Vertrages mit der IAG werden die Parteien die Vereinbarung entsprechend anpassen.

§ 5
Kostentragung

(1) Die Wahrnehmung der auf sie übertragenen Abfallentsorgungsaufgaben durch die Hansestadt erfolgt auf eigene Kosten.

(2) Die Aufwendungen, welche dem neuen Landkreis aus der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 bis 4, insbesondere der Entsorgung der Restabfälle aus dem Gebiet der Hansestadt Wismar entstehen, werden dem neuen Landkreis nach Maßgabe von Abs. 3 durch die Hansestadt erstattet.

(3) Die Abrechnung erfolgt monatlich jeweils für den abgelaufenen Kalendermonat. Die Rechnungen werden 28 Tage nach Eingang bei der Hansestadt zur Zahlung fällig. Die Rechnungslegung hat nach den jeweiligen Herkunftsbereichen der Abfälle, mithin gesondert für die Abfälle aus dem Gebiet der Hansestadt Wismar, zu erfolgen.

(4) Wird die in dem Vertrag zwischen der Hansestadt und der Rechtsvorgängerin der IAG (RABA Ihlenberg GmbH) vom 9. September 2004 vereinbarte Mindestanlieferungsmenge (9.000 Mg/a) unterschritten, gehen dem neuen Landkreis dadurch entstehende zusätzliche Belastungen zu Lasten der Hansestadt und werden dieser nach Maßgabe von Abs. 3 neben dem Entsorgungsentgelt für die Restabfallbehandlung gesondert in Rechnung gestellt. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 6
Laufzeit; Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 4. September 2011 in Kraft und endet am 31.12.2025. Sie verlängert sich jeweils um 3 Jahre, wenn sie nicht zuvor mit einer Frist von 3 Jahren zum Ablauf des avisierten Vertragsendes gekündigt wurde.

(2) Die Vereinbarung kann von jeder der Vertragsparteien mit einer Frist von fünf Jahren zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Die Berechtigung der Vertragsparteien, jederzeit eine einvernehmliche Vertragsaufhebung herbeizuführen, bleibt unberührt.

(3) Das Recht zur fristlosen, außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn infolge der Aufgabenrückübertragung nach Maßgabe von § 2 dieses Vertrages eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung im neuen Landkreis oder im Gebiet der Hansestadt nicht mehr gewährleistet ist, sprich die Entsorgungssicherheit gemäß § 5 Abs.1 AbfAlG M-V nicht mehr gegeben ist, oder Festlegungen des Abfallwirtschaftsplans

einer Fortdauer der Aufgabenrückübertragung nach § 2 dieses Vertrages entgegenstehen. Im Falle der Kündigung nach Satz 1 endet der Vertrag zum Jahresende des auf die Kündigung folgenden Jahres.
(4) § 60 VwVfG M-V bleibt unberührt.
(5) Der neue Landkreis ist darüber hinaus während der Vertragslaufzeit berechtigt, den Vertrag bis zum 31. März 2012 zum Ablauf des Jahres 2012 zu kündigen. Im Falle der Kündigung haben die Vertragsparteien eine Auseinandersetzungsvereinbarung zu schließen, nach welcher sich die Vertragsparteien gegenseitig möglichst so zu stellen haben, als wenn die Vereinbarung von Anfang an nicht zustande gekommen wäre.
(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
(7) Mit Vertragsbeendigung obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben des öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträgers für das gesamte Kreisgebiet einschließlich des Gebiets der Hansestadt dem neuen Landkreis, sofern dieser dann der gesetzlich festgelegte öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist.

§ 7
Betriebsmittel- und Vermögensübertragung

(1) Die zur Erfüllung der nach § 1 übertragenen Aufgaben erforderlichen Vermögensgegenstände, Rechte und Pflichten sollen nicht Gegenstand einer zwischen den Parteien zu einem späteren Zeitpunkt zu schließenden Auseinandersetzungsvereinbarung nach § 12 Abs. 1 LNOG M-V werden, da eine unmittelbare Rückübertragung der in § 1 bezeichneten Aufgaben auf die Hansestadt erfolgt.
(2) Die Parteien schließen drei Monate vor Beendigung dieser Vereinbarung durch Kündigung einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Rechtsfolgen, die sich aus dem Übergang der zuvor gem. § 1 übertragenen Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für das Gebiet der Hansestadt Wismar auf den neuen Landkreis gem. § 11 Abs. 1 LNOG M-V ergeben. Die für die Aufgabenerfüllung des neuen Landkreises erforderlichen Vermögensgegenstände sind in entsprechender Anwendung des § 12 LNOG M-V von der Hansestadt gegen einen angemessenen Wertausgleich zu übertragen.

§ 8
Personalübergang

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Arbeitsverhältnisse der in der Anlage 1 bezeichneten Arbeitnehmer nach § 27 Abs. 3 LNOG M-V kraft Gesetzes von der Hansestadt auf den neuen Landkreis übergehen. Die Hansestadt erklärt, dass die Aufstellung in Anlage 1 ausschließlich Arbeitnehmer bezeichnet, die zum Ablauf des 3. September 2011 ausschließlich mit auf den neuen Landkreis von der Hansestadt übergehenden Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betraut sind und dass die Aufstellung abschließend alle Beschäftigten bezeichnet, die mit diesen Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betraut sind und nach § 27 Abs. 3 LNOG M-V kraft Gesetzes von der Hansestadt auf den neuen Landkreis übergehen. Der neue Landkreis erkennt die Aufstellung in Anlage 1 als verbindlich an. Die Hansestadt verpflichtet sich, ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung Personalmaßnahmen, wie Einstellungen, Umsetzungen, Kündigungen oder Abordnungen, die - abweichend von der Aufstellung in der Anlage 1 - zu einer Veränderung des mit der Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wahrnehmenden und auf den neuen Landkreis nach § 27 Abs. 3 LNOG M-V kraft Gesetzes übergehenden Personals führen, nur noch mit Zustimmung des bisherigen Landkreises zu veranlassen.
(2) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bis zum Inkrafttreten der Überleitungsvereinbarungen nach Satz 2 wird der neue Landkreis die in der Anlage 1 aufgeführten Arbeitnehmer an die hierzu ihre Zustimmung erklärende Hansestadt abordnen. Während dieser Abordnung erstattet die Hansestadt dem neuen Landkreis die Personalaufwendungen für die in der Anlage 1 genannten Arbeitnehmer. Mit den in der Anlage 1 aufgeführten Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnisse nach § 27 Abs. 3 LNOG M-V kraft Gesetzes von der Hansestadt auf den neuen Landkreis übergehen, werden die Hansestadt und der neue Landkreis mit Wirkung zum 1. Juli 2012 individualvertragliche Überleitungsvereinbarungen abschließen, nach denen die Hansestadt wieder an die Stelle des Arbeitgebers unter Übernahme aller auf den neuen Landkreis mit den betreffenden Arbeitsverträgen übergangenen Rechte und Pflichten tritt. § 27 Abs. 4 bis 6 LNOG M-V sind entsprechend anzuwenden.
(3) Scheitert der nach Abs. 2 beabsichtigte Übergang der betroffenen Arbeitsverhältnisse, insbesondere weil hiervon betroffene Arbeitnehmer dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses nicht zustimmen, ist der neue Landkreis berechtigt, von der Hansestadt hinsichtlich der betroffenen Arbeitnehmer den Abschluss eines an die Laufzeit dieser Vereinbarung gebundenen Personalgestellungsvertrages zu verlangen, der eine Erstattung sämtlicher beim Landkreis für den Arbeitnehmer entstehenden Personalaufwendungen durch die Hansestadt vorsieht. Die Hansestadt kann vor der Abgabe eines Angebots nach Satz 1 oder Abschluss eines Personalgestellungsvertrages verlangen, dass der neue Landkreis unter Berücksichtigung von § 27 Abs. 5 LNOG M-V versucht, das Arbeitsverhältnis mit den betroffenen Arbeitnehmern durch Kündigung zu beenden. Die Kosten etwaiger Rechtsstreitigkeiten zur Feststellung der Wirksamkeit von Kündigungen tragen die Parteien je zur Hälfte. Bis zum Wirksamwerden einer Kündigung oder - im Falle einer fristgemäß erhobenen Kündigungsschutzklage - bis zum Zeitpunkt einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit dieser Kündigung ordnet der neue Landkreis die betroffenen Mitarbeiter zur Dienstleistung an die Hansestadt ab, während die Hansestadt die für diese Mitarbeiter entstehenden Personalaufwendungen trägt. Sollte eine Abordnung nicht möglich sein, verpflichten sich die Parteien zum Abschluss eines die Abordnung ersetzenden und befristeten Personalgestellungsvertrages, der eine Erstattung der Personalaufwendungen durch die Hansestadt vorsieht; Abs. 4 S. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.
(4) Bei einer Beendigung dieser Vereinbarung durch Kündigung verpflichtet sich der neue Landkreis zum Beendigungszeitpunkt zu einer Übernahme der Arbeitnehmer der Hansestadt, die zu diesem Zeitpunkt ausschließlich mit den übertragenen Aufgaben nach § 2 dieser Vereinbarung betraut sind. Einzelheiten sind rechtzeitig vor Vertragsbeendigung in einem Personalüberleitungsvertrag zwischen dem neuen Landkreis und der Hansestadt zu regeln. Die Überleitung der Arbeitnehmer auf den neuen Landkreis erfolgt im Wege individualvertraglicher Regelungen unter Besitzstandswahrung zwischen der Hansestadt als Übergeber, dem neuen Landkreis als Übernehmer und dem Beschäftigten als Zustimmender.
(5) Sollten Beschäftigte dem Abschluss einer Überleitungsvereinbarung nach Abs. 4 nicht zustimmen, sind diese Beschäftigten dem neuen Landkreis gegen Erstattung der Personalaufwendungen zu gestellen bzw. an diesen abzuordnen. Entfällt später die Beschäftigungsmöglichkeit bei Wahrnehmung der auf den neuen Landkreis infolge der Beendigung nach § 6 zurückgefallenen Aufgabe durch Umorganisation bzw. Fremdvergabe, und verbleibt für das bis dahin gestellte Personal nur eine Kündigung durch die Hansestadt, sind die daraus folgenden Kosten durch den neuen Landkreis zu erstatten. Der neue Landkreis ist berechtigt, den betroffenen Beschäftigten eine Beschäftigungsmöglichkeit in entsprechender Anwendung des § 1 Tarifvertrag soziale Absicherung (TV-SozAb-L; Stand: 2. Oktober 2006) anzubieten.

§ 9
Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10
Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem geltenden Recht widersprechen oder undurchführbar sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihrem Zweck möglichst nahekommende wirksame bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen.

§ 11
Wirksamkeit

Die Vereinbarung wird wirksam, wenn die Genehmigung der Kommunalaufsicht nach § 165 Abs. 4 Satz 2 KV M-V erteilt wird.

Hansestadt Wismar	Landkreis Nordwestmecklenburg
Wismar, den 01.07.2011	Grevesmühlen, den 01.07.2011
gez. **Bürgermeister** **Thomas Beyer**	**gez.** **Landrätin** **Birgit Hesse**
gez. **Senator** **Michael Berkhahn**	**gez.** **1. Stellv. d. Landrätin** **Gerhard Rappen**
- Siegel -	- Siegel -

Nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 30.06.2011 und der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 30.06.2011 sowie nach Genehmigung durch das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern vom 21.07.2011 wird folgender Vertrag öffentlich bekannt gemacht:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Hansestadt Wismar und dem bisherigen Landkreis Nordwestmecklenburg nach Inkrafttreten des Landkreisneuordnungsgesetzes (LNOG M-V) für das Haushaltsjahr 2011 (Verwaltungsgemeinschaftsvertrag 2011) zur Vermeidung einer Mehraufwendungsausgleichsvereinbarung nach § 42 Abs. 2 Satz 2 LNOG M-V

Die Hansestadt Wismar, Am Markt 1, 23966 Wismar, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Thomas Beyer
- nachfolgend „Stadt" genannt -

und

der Landkreis Nordwestmecklenburg, Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen, vertreten durch die Ländrätin Frau Birgit Hesse

- nachfolgend „bisheriger Landkreis" genannt -

als Rechtsvorgänger des ab dem 4. September 2011 zu bildenden neuen Landkreises mit der vorläufigen Bezeichnung „Nordwestmecklenburg",

- nachfolgend der „neue Landkreis" genannt -

schließen mit Wirkung ab dem 4. September 2011 folgenden Vertrag:

Präambel

(1) Nach § 1 des Landkreisneuordnungsgesetzes (LNOG M-V) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Schaffung zukunftsfähiger Strukturen der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2010 (GVOBl. 366) wird der bisherige Landkreis mit Wirkung zum Ablauf des 3. September 2011 aufgelöst und die Kreisfreiheit der Stadt aufgehoben. Aus den Gemeinden des bisherigen Landkreises und der Stadt wird nach § 3 LNOG M-V mit Wirkung zum 4. September 2011 ein neuer Landkreis mit der vorläufigen Bezeichnung Nordwestmecklenburg (neuer Landkreis) gebildet.
(2) Der neue Landkreis wird nach § 10 LNOG M-V Gesamtrechtsnachfolger des bisherigen Landkreises.
(3) Nach § 11 LNOG M-V gehen auf den neuen Landkreis die Aufgaben über, für die bis zu ihrer Einkreisung die Stadt aufgrund von § 7 Abs. 2 KV M-V zuständig war, soweit sie nicht nach §§ 14 bis 17 LNOG M-V auch weiterhin von ihr wahrgenommen werden. Die Beamten der Stadt sowie die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Stadt, die ausschließlich mit übergehenden Aufgaben betraut sind, gehen nach § 26 Abs. 3 bzw. § 27 Abs. 3 LNOG M-V kraft Gesetzes auf den neuen Landkreis am 4. September 2011 über. Nach § 12 LNOG M-V haben die Stadt und der neue Landkreis einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der weiteren Rechtsfolgen aus der Einkreisung bis zum 30. September 2012 zu schließen. Bis zur rechtsgültigen Vereinbarung der Vermögensauseinandersetzung sind vorübergehende Regelungen für die Nutzung der bereitzustellenden Vermögensgegenstände, die für die Aufgabenwahrnehmung durch den neuen Kreis notwendig sind, zu treffen.
Die weitere Nutzung der bereitzustellenden Vermögensgegenstände ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011 in dieser Vereinbarung für die erfassten Aufgaben geregelt, da die Nutzung im Rahmen der Verwaltungsorganisation der Stadt weiter erfolgt.
(4) § 42 Abs. 1 LNOG M-V bestimmt, dass die Berechnungsgrundlagen und Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 2011 von der Neubildung der Landkreise grundsätzlich nicht berührt werden. Die Stadt hat nach § 42 Abs. 2 LNOG M-V für den Zeitraum zwischen Aufgabenübergang und dem 31. Dezember 2011 dem neuen Landkreis als Funktionsnachfolger einen finanziellen Ausgleich für die Mehraufwendungen zu leisten. Die Höhe der Mehraufwendungen ist in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Angesichts dieser Regelung wird vorliegende Vereinbarung zur Vermeidung einer solchen Mehrbedarfsausgleichsvereinbarung geschlossen, um die verwaltungsmäßige Abarbeitung zu erleichtern und hier eine Auseinandersetzung frühzeitig weitestgehend im Rahmen der Haushaltssatzungen des bisherigen Landkreises und der Stadt (Haushaltspläne 2011) zu vermeiden, da mit dieser Vereinbarung das gleiche wirtschaftliche Ergebnis erzielt werden soll.
(5) Sollte jedoch der Rahmen der Haushaltssatzung der Stadt für das Jahr 2011 in den Ausgabeansätzen überschritten werden, ohne dass dies durch zusätzliche Einnahmen (Zuweisungen) gedeckt werden kann, so besteht zwischen den Vertragsparteien Einigkeit insoweit, als dass die Erhöhung von Ausgabeansätzen bzw. Ausgaben, die in Erfüllung gesetzlicher bzw. vertraglicher Verpflichtungen entstehen, als Mehraufwendungen von der Stadt zu tragen sind. Aufwendungen des neuen Landkreises, die sich aus der organisatorischen Umsetzung des LNOG M-V ergeben, trägt dieser selbst.
(6) Sollten aus der Funktionsnachfolge im Zeitraum vom 4. September bis zum 31. Dezember 2011 Mehraufwendungen entstehen, die über die Bestimmung des Abs. 5 hinausgehen, so haben die Vertragsparteien unterschiedliche Auffassungen zum Umfang des Mehraufwendungsausgleichs nach § 42 Abs. 2 LNOG M-V. Während die Stadt die Auffassung vertritt, dass sie aus der Funktionsnachfolge folgende weitere Mehraufwendungen des neuen Landkreises im Zeitraum zwischen Aufgabenübergang und dem 31. Dezember 2011 nur soweit zu ersetzen verpflichtet ist, wie eine entsprechende Deckung in der Haushaltsplanung der Stadt für 2011 vorliegt, ist der bisherige Landkreis der Ansicht, dass die Stadt nach § 42 Abs. 2 LNOG M-V auch solche Mehraufwendungen ersetzen muss, die sie - aus welchen Gründen auch immer - nicht in ihren Haushalt eingeplant hat oder die anderweitig entstehen. Gleichwohl wollen die Vertragsparteien die vorliegende Vereinbarung zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft schließen, ohne diesen Streit vorab einer Klärung zuführen zu wollen. Die nachfolgenden Regelungen lassen die dargestellte Streitfrage deshalb ausdrücklich offen. Die Vertragsparteien beabsichtigen, für den Fall des Entstehens von Mehraufwendungen der Stadt oder des neuen Landkreises im Zeitraum zwischen Aufgabenübergang und dem 31. Dezember 2011, die im Zusammenhang mit der Funktionsnachfolge des neuen Landkreises für die Stadt entstehen und nicht durch geplante Haushaltsmittel der Stadt gedeckt sind, unter Beteiligung der Rechtsaufsichtsbehörde Verhandlungen zur Regelung eines entsprechenden Ausgleichs aufzunehmen. Kommt hier eine Einigung bis zum 31. Juli 2012 nicht zustande, gehen die Vertragsparteien davon aus, dass insofern zwischen ihnen keine abschließende Vereinbarung nach § 42 Abs. 2 Satz 2 LNOG M-V zustande gekommen ist und bitten das Innenministerium, hierüber nach § 42 Abs. 2 Satz 3 LNOG M-V zu entscheiden.

§ 1
Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft

(1) Auf der Grundlage der mit Wirkung ab dem 4. September 2011 geltenden Neufassung des § 167 Abs. 2 KV M-V vereinbaren die Stadt und der bisherige Landkreis, dass der neue Landkreis für die Erfüllung der nach § 11 LNOG M-V auf ihn von der Stadt übergehenden Aufgaben auf dem Gebiet der Stadt in dem Zeitraum vom 4. September bis zum 31. Dezember 2011 (Vertragszeitraum) die Verwaltung der Stadt in Anspruch nimmt, sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Hierbei sind die Parteien einig, dass die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 2 weiterhin in den Organisationsformen (auch außerhalb der Kernverwaltung, z. B. in Eigenbetrieben und gesonderten oder gemeinsamen Einrichtungen sowie durch beauftragte Dritte) und auf der Grundlage der Standards geschieht, die bei der Stadt bis zum 3. September 2011 galten. Nach dem 3. September 2011 auf Grund eines Gesetzes oder Vertrages entstehende Verpflichtungen hat die Stadt bei der Aufgabenerfüllung zu berücksichtigen, auch wenn hiermit von ihren bis zum 3. September 2011 bestehenden Standards abgewichen wird.
(2) Die Vertragsparteien verstehen diese Vereinbarung als Regelung, die auch den neuen Landkreis als Gesamtrechtsnachfolger des bisherigen Landkreises bindet.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass durch diesen Vertrag die Vermögensauseinandersetzung nach § 12 LNOG M-V nicht berührt wird. Ein Wertausgleich nach § 12 Abs. 1 S. 2 und 3 LNOG M-V für die Nutzung von Vermögensgegenständen sowie die Erfüllung von Verpflichtungen während der Vertragslaufzeit bis zum 31. Dezember 2011 ist nicht vorgesehen. Für die Zeit nach dem 31. Dezember 2011 sind im Hinblick auf die Nutzung der von der Vermögensauseinandersetzung betroffenen Vermögensgegenstände bis zum rechtsgültigen Abschluss der Vereinbarung nach § 12 LNOG M-V vorläufige Regelungen zu treffen. Diese sind Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung.

§ 2
Aufgabenerfüllung

(1) Die Stadt verpflichtet sich, die in § 1 bezeichneten Aufgaben des neuen Landkreises und seine hieraus rührenden Verpflichtungen im Vertragszeitraum auf ihrem Gebiet vollumfänglich sowie auf eigene Rechnung und im Namen des neuen Landkreises zu erfüllen. Die Rechte und Pflichten des neuen Landkreises als Träger der Aufgaben bleiben unberührt; die Landrätin/der Landrat des neuen Kreises kann dem Bürgermeister der Stadt fachliche Weisungen erteilen. Sie/er ist berechtigt, die die Aufgabenerfüllung betreffenden Verwaltungsvorgänge der Stadt und sonstigen Daten einzusehen. Auf ihr/sein Verlangen hat die Stadt jederzeit zu Einzelfragen der Aufgabenerfüllung nach § 1 Auskunft zu geben.
Ergeben sich aus fachlichen Weisungen des neuen Landkreises Mehrkosten für die Stadt, die nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, sind diese durch den neuen Landkreis zu erstatten. Hier gelten die Standards der bis zum 3. September 2011 erfolgten Aufgabenzuständigkeit der Stadt in eigener Zuständigkeit fort, sofern sich nicht wegen nach dem 3. September 2011 auf Grund eines Gesetzes oder Vertrages entstehender Verpflichtungen hinsichtlich dieser Standards Veränderungen ergeben.
(2) Der Schriftkopf nach § 1 Abs. 1 Ziffer 5 KV-DVO lautet:
Der Bürgermeister der Hansestadt Wismar
als ... (Aufgaben/Behördenbezeichnung)
des Landkreises mit der vorläufigen Bezeichnung „Nordwestmecklenburg"
(3) Handlungen zur Aufgabenerfüllung, durch die der neue Landkreis über den 31. Dezember 2011 hinaus zu Leistungen verpflichtet wird, bedürfen seiner vorherigen Zustimmung.

§ 3
Finanzierung

(1) Die Stadt hat einen Anspruch auf Erstattung des Aufwandes für die Erfüllung der dem neuen Landkreis obliegenden Aufgaben. Der Anspruch auf Aufwandserstattung entsteht mit der Aufgabenwahrnehmung. Im Rahmen der Aufgabenerfüllung erzielte Erträge stehen der Stadt zu und mindern die ersatzfähigen Aufwendungen. Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes der Aufgabenwahrnehmung wird verrechnet mit dem Anspruch des neuen Landkreises auf Ersatz von Mehraufwendungen gem. § 42 Abs. 2 LNOG M-V gegenüber der Stadt. Eine weitergehende betragsmäßige Abrechnung erfolgt nicht, sofern nicht die Parteien eine abweichende Vereinbarung in diesem Vertrag oder auf der Grundlage des Absatzes 6 der Präambel treffen.
(2) Die Stadt verpflichtet sich, die für statistische sowie vergleichbare Zwecke erforderlichen Daten für die Aufgabenwahrnehmung bereitzustellen.
(3) Soweit der neue Landkreis laufende Zuwendungen/Zuweisungen für Aufgaben erhält, die auf Grundlage des Vertrages durch die Stadt wahrgenommen werden, erklärt er die Abtretung entsprechender Zahlungsansprüche an die dies annehmende Stadt. Dies gilt auch für sonstige dem neuen Landkreis aus der Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt entstehende Forderungen gegen Dritte, insbesondere Gebührenforderungen. Der neue Landkreis zeigt diese Abtretung in Betracht kommenden Zuwendungs-/Zuweisungsgebern an und bittet um Zahlung an die Stadt. Die Stadt wird ermächtigt, die Abtretung gegenüber den Schuldnern solcher Forderungen anzuzeigen und solche Forderungen im Namen des neuen Landkreises auf eigene Rechnung einzuziehen. Soweit die nach Satz 1 und Satz 2 an die Stadt abgetretenen Forderungen an den neuen Landkreis gezahlt werden, verpflichtet sich der neue Landkreis, diese Mittel zur Sicherung der Aufgabenerfüllung unverzüglich an die Stadt weiterzuleiten.
(4) Soweit im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Gebühren nach dem KAG M-V erhoben werden, verpflichtet sich die Stadt, die Gebührenkalkulation per 31. Dezember 2011 abzuschließen und die entsprechenden Daten bis zum 31. Oktober 2011 dem neuen Landkreis zu übergeben.
(5) Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass durch diesen Vertrag die Vermögensauseinandersetzung gem. § 12 LNOG M-V nicht berührt wird. Auf eine Auseinandersetzung bezüglicher vertraglicher Rechte und Pflichten gem. § 12 Abs. 1 Satz 3 LNOG M-V wird für den Zeitraum der Laufzeit dieses Vertrages verzichtet, soweit eventuelle Auseinandersetzungsansprüche als Aufwand der Aufgabenerfüllung von der vorstehenden Finanzierungsregelung bereits abgedeckt werden.

§ 4
Personal

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Arbeits- bzw. Dienstverhältnisse der in der Anlage 1 bezeichneten Arbeitnehmer und Beamten nach § 27 Abs. 3 bzw. § 26 Abs. 3 LNOG M-V kraft Gesetzes von der Stadt auf den neuen Landkreis übergehen. Die Stadt erklärt, dass die Aufstellung in Anlage 1 ausschließlich Arbeitnehmer sowie Beamte bezeichnet, die zum Ablauf des 3. September 2011 ausschließlich mit auf den neuen Landkreis von der Stadt übergehenden Aufgaben betraut sind und dass die Aufstellung abschließend alle Angestellten sowie Beamten bezeichnet, die nach § 27 Abs. 3 bzw. § 26 Abs. 3 LNOG M-V kraft Gesetzes von der Stadt auf den neuen Landkreis übergehen. Der neue Landkreis erkennt die Aufstellung in Anlage 1 als verbindlich an. Die Stadt verpflichtet sich, ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung Personalmaßnahmen, wie Einstellungen, Umsetzungen, Kündigungen oder Abordnungen, die - abweichend von der Aufstellung in der Anlage 1 - zu einer Veränderung des auf den neuen Landkreis nach § 27 Abs. 3 bzw. § 26 Abs. 3 LNOG M-V kraft Gesetzes übergehenden Personals führen, nur noch mit Zustimmung des bisherigen Landkreises zu veranlassen.
(2) Die in der Anlage 1 aufgeführten Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse nach § 27 Abs. 3 LNOG M-V kraft Gesetzes von der Stadt auf den neuen Landkreis übergehen, werden der Stadt für den Vertragszeitraum im Rahmen einer Personalgestellung (§ 4 Abs. 3 TVÖD) zur Dienstleistung zugewiesen. Ist eine Personalgestellung nicht möglich, wird der neue Landkreis die nach Satz 1 betroffenen Arbeitnehmer für die Vertragslaufzeit an die Stadt abordnen (§ 4 Abs. 1 TVöD). Der neue Landkreis verpflichtet diese Beschäftigten, während der Dauer der Aufgabenerfüllung durch die Stadt nach § 2 ihre arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung - unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses zum neuen Landkreis - bei der Stadt zu erbringen. Der neue Landkreis bleibt auch weiterhin für die persönlichen Angelegenheiten der gestellten oder abgeordneten Beschäftigten, insbesondere für arbeitsvertragliche Fragen, Entgeltzahlungen, Eingruppierungen, Fragen der Arbeitsunfähigkeit, die Festlegung des Umfanges des Urlaubes, Entscheidungen im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen, Versicherungsleistungen, die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Abmahnungen und sonstige Angelegenheiten der Personalverwaltung, zuständig. Der Stadt wird für die gestellten oder abgeordneten Beschäftigten das fachliche Weisungsrecht sowie die Zuständigkeit für die Gewährung von Urlaub, die Bewilligung von Dienstreisen, die Anordnung und Bewilligung von arbeitsplatzbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen und die Entgegennahme von Arbeitsunfähigkeitsmeldungen übertragen. Die Gestellung bzw. Abordnung endet hinsichtlich einzelner Arbeitnehmer, wenn ihr Arbeitsverhältnis zum neuen Landkreis beendet wird oder ihre Pflicht zur Erbringung von Arbeitsleistungen aus anderen Gründen erlischt oder ruht. Ist ein weiterer Personalbedarf im Sinne des Abs. 3 Satz 2 bereits vor Aufgabenübergang absehbar, kann einvernehmlich vereinbart werden, diesen durch Abordnung/Gestellung von Mitarbeitern/Beamten des neuen Landkreises oder durch Wiederbesetzung durch die Stadt abzudecken. Bei einer Wiederbesetzung durch die Stadt bis zum 3. September 2011, sind sich die Parteien einig, dass zum 3. September 2011 die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Personalübergang nach § 27 Abs. 3 LNOG M-V gegeben sind; für dieses Personal gilt ebenfalls ab dem 4. September 2011 die Abordnung/Gestellung.
(3) Der neue Landkreis ordnet die in der Anlage 1 benannten und nach § 26 Abs. 3 LNOG M-V kraft Gesetzes von der Stadt auf ihn übergehenden Beamten für den Vertragszeitraum zur Stadt ab, die ihr Einverständnis zu dieser Abordnung erklärt. Die Abordnung einzelner Beamter endet, wenn sie aus dem Dienst des neuen Landkreises ausscheiden oder in den Ruhestand versetzt werden. Absatz 2 Satz 4 bis 8 findet entsprechende Anwendung.

(4) Die nach Abs. 1 gestellten bzw. abgeordneten Arbeitnehmer und die nach Abs. 2 abgeordneten Beamten werden von der Stadt ausschließlich zur Wahrnehmung ihrer Pflichten bei der Aufgabenerfüllung nach § 2 eingesetzt. Sollte darüber hinaus ein Bedarf (z. B. offenen bzw. wegfallenden Stellen) an Personal zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung bestehen, haben die Parteien eine gesonderte Regelung zu treffen. Wird durch den neuen Landkreis kein Personal abgeordnet, kann die Stadt ergänzend eigenes Personal - auch anteilig - zur Aufgabenerfüllung einsetzen.
(5) Bei Bestehen eines dienstlichen oder betrieblichen Bedürfnisses kann der neue Landkreis die nach Abs. 1 abgeordneten Arbeitnehmer und die nach Abs. 2 abgeordneten Beamten im Einzelfall durch andere geeignete Mitarbeiter ersetzen; im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien kann die Abordnung beendet werden, ohne dass eine Ersetzung durch andere Mitarbeiter erfolgt.

§ 5
Erstattung von Aufwendungen des neuen Landkreises

(1) Die Stadt erstattet dem neuen Landkreis die während des Vertragszeitraums entstehenden laufenden Personalaufwendungen für das nach § 26 Abs. 3 bzw. § 27 Abs. 3 LNOG M-V kraft Gesetzes auf den neuen Landkreis übergehende Personal.
(2) Die Stadt erstattet dem neuen Landkreis darüber hinaus alle bei ihm während der Vertragslaufzeit aus der Aufgabenerfüllung durch die Stadt nach § 2 entstehenden Aufwendungen, die durch ihren Gesamthaushalt gedeckt sind oder bei Überschreitung der Ansätze ihres Gesamthaushalts in Erfüllung gesetzlicher bzw. vertraglicher Verpflichtungen entstehen (vgl. Abs. 5 der Präambel).

§ 6
Abrechnung, Zahlungen

(1) Erstattungs- und Abführungsansprüche nach §§ 3 und 5 sind nach Entstehung bis zum 10. des Folgemonats schriftlich abzurechnen und werden zum 20. des auf die Entstehung folgenden Monats fällig.
(2) Jede Vertragspartei ist zur Verrechnung fälliger Erstattungs- und Abführungsansprüche berechtigt. Die Verrechnung ist dem anderen Teil gegenüber schriftlich zu erklären.

§ 7
Laufzeit des Vertrages, Kündigung

(1) Der Vertrag wird für die Zeit vom 4. September 2011 bis zum 31. Dezember 2011 geschlossen.
(2) Die Stadt hat Verfassungsbeschwerde gegen das Landkreisneuordnungsgesetz erhoben. Sollte das Gesetz ganz oder so teilweise für verfassungswidrig erklärt werden, dass hiervon auch die Aufgabenerfüllung nach § 2 berührt ist, können die Parteien eine dem wirtschaftlichen Ergebnis dieser Vereinbarung entsprechende Vertragsanpassung schriftlich innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach dem Vorliegen der Urteilsbegründung verlangen. Kommt eine Vertragsanpassung an die geänderten Umstände nicht bis zum 31. Oktober 2011 zustande, gilt der Vertrag als von Anfang an nicht wirksam (auflösende Bedingung).
(3) Der neue Landkreis ist darüber hinaus während der Vertragslaufzeit berechtigt, den Vertrag bis zum 15. November 2011 zum Ablauf des Monats November zu kündigen. Im Falle der Kündigung haben die Vertragsparteien eine Auseinandersetzungsvereinbarung zu schließen, nach welcher sich die Vertragsparteien gegenseitig möglichst so zu stellen haben, als wenn die Vereinbarung von Anfang an nicht zustandegekommen wäre.

§ 8
Sonderregelungen für einzelne Aufgabenbereiche

(1) Der bisherige Landkreis hat mit einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 165 KV M-V von der Stadt mit Wirkung zum 1. Mai 2011 die Aufgaben der Ausländerbehörde sowie der Staatsangehörigkeitsbehörde übernommen. Die Arbeits- und Dienstverhältnisse der in dieser Vereinbarung bezeichneten Beschäftigten und Beamten sind in diesem Zusammenhang bereits auf den bisherigen Landkreis übergegangen. Der neue Landkreis erfüllt abweichend von §§ 1 und 2 auch während des Vertragszeitraums auf dem Gebiet der Stadt die Aufgaben der Ausländerbehörde sowie der Staatsangehörigkeitsbehörde. Eine Personalgestellung bzw. Abordnung von mit diesen Aufgaben betrauten Mitarbeitern an die Stadt findet nicht statt. Die Stadt erstattet dem neuen Landkreis jedoch die während des Vertragszeitraums entstehenden laufenden Personalaufwendungen für das nach der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Aufgabenübernahme durch den bisherigen Landkreis übernommene Personal. Darüber hinaus erstattet die Stadt die Hälfte der während der Vertragslaufzeit entstehenden laufenden monatlichen Aufwendungen (ohne Personalaufwendungen) des neuen Landkreises für die Ausländerbehörde sowie der Staatsangehörigkeitsbehörde abzüglich der diesen Behörden zuzurechnenden Erträge. §§ 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden.
(2) Die Stadt und der bisherige Landkreis haben mit einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 14. August 1996 die Nutzung der Katasterbehörde des bisherigen Landkreises durch die Stadt zur Erfüllung der Aufgaben ihrer Katasterbehörde vereinbart. Diese Katasterbehörde erfüllt abweichend von §§ 1 und 2 während des Vertragszeitraums auch auf dem Gebiet der Stadt die ihr bis zum 3. September 2011 nach der Vereinbarung vom 14. August 1996 obliegenden Aufgaben. Eine Personalgestellung bzw. Abordnung von mit diesen Aufgaben betrauten Mitarbeitern an die Stadt findet nicht statt. Die Regelungen der Vereinbarung vom 14. August 1996 zur Erstattung von ungedeckten Kosten und Aufwendungen gelten während des Vertragszeitraums nach § 1 mit der Maßgabe fort, dass die Stadt auf Seiten der Hansestadt Wismar und der neue Landkreis auf Seiten des bisherigen Landkreises Vertragspartner bleiben. Zum Ablauf des 31. Dezember 2011 wird die Vereinbarung vom 14. August 1996 aufgehoben.
(3) Die Stadt und der bisherige Landkreis haben mit einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 15./21. Juni 2005 die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in der Hansestadt Wismar und dem Landkreis Nordwestmecklenburg vereinbart. Die gemeinsame Geschäftsstelle erfüllt abweichend von §§ 1 und 2 während des Vertragszeitraums auch auf dem Gebiet der Stadt die ihr bis zum 3. September 2011 nach der Vereinbarung vom 15./21. Juni 2005 obliegenden Aufgaben. Eine Personalgestellung bzw. Abordnung von mit diesen Aufgaben betrauten Mitarbeitern an die Stadt findet nicht statt. Die Regelungen der Vereinbarung vom 15./21. Juni 2005 zur Tragung von ungedeckten Ausgaben und Aufwendungen gelten während des Vertragszeitraums nach § 1 mit der Maßgabe fort, dass die Stadt auf Seiten der Hansestadt Wismar und der neue Landkreis auf Seiten des bisherigen Landkreises Vertragspartner bleiben. Zum Ablauf des 31. Dezember 2011 wird die Vereinbarung vom 15./21. Juni 2005 aufgehoben.
(4) Die Stadt und der bisherige Landkreis haben mit einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 26. August 2005 vereinbart, dass der bisherige Landkreis zur Wahrnehmung der Aufgaben des Gesundheitsamtes das Gesundheitsamt der Hansestadt Wismar in Anspruch nimmt. Die Stadt erfüllt abweichend von §§ 1 und 2 während des Vertragszeitraums nach § 1 auf dem gesamten Gebiet des neuen Landkreises die ihr nach der Vereinbarung vom 26. August 2005 obliegenden Aufgaben. Für das nach § 26 Abs. 3 bzw. § 27 Abs. 3 LNOG M-V kraft Gesetzes auf den neuen Landkreis übergehende Personal, welches zum Zeitpunkt des Übergangs mit Aufgaben nach der Vereinbarung vom 26. August 2005 betraut ist, findet § 4 Anwendung. §§ 5 und 6 gelten auch für diese Aufgaben und das in diesem Zusammenhang auf den neuen Landkreis übergehende Personal. Ungeachtet dessen gelten die Regelungen der Vereinbarung vom 26. August 2005 zur Erstattung von ungedeckten Ausgaben und Aufwendungen während des Vertragszeitraums nach § 1 mit der Maßgabe fort, dass die Stadt auf Seiten der Hansestadt Wismar und der neue Landkreis auf Seiten des bisherigen Landkreises Vertragspartner bleiben. Zum Ablauf des 31. Dezember 2011 wird die Vereinbarung vom 26. August 2005 aufgehoben.
(5) Die Stadt und der bisherige Landkreis haben mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 26. August 2005 vereinbart, dass die Stadt zur Wahrnehmung der Aufgaben der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter den Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des bisherigen Landkreises in Anspruch nimmt. Der neue Landkreis erfüllt abweichend von §§ 1 und 2 während des Vertragszeitraums nach § 1 auch auf dem Gebiet der Stadt die dem bisherigen Landkreis nach der Vereinbarung vom 26. August 2005 obliegenden Aufgaben. Eine Personalgestellung bzw. Abordnung von mit diesen Aufgaben betrauten Mitarbeitern an die Stadt findet nicht statt. Die Regelungen des Vertrages vom 26. August 2005 zur Erstattung von ungedeckten Ausgaben und Aufwendungen gelten während des Vertragszeitraums nach § 1 mit der Maßgabe fort, dass die Stadt auf Seiten der Hansestadt Wismar und der neue Landkreis auf Seiten des bisherigen Landkreises Vertragspartner bleiben. Zum Ablauf des 31. Dezember 2011 wird die Vereinbarung vom 26. August 2005 aufgehoben.
(6) Die Stadt und der bisherige Landkreis sind sich darüber einig, dass während des Vertragszeitraums von dem Auftrag zur Aufgabenerfüllung nach § 2 auch die bis zum Inkrafttreten des LNOG M-V der Stadt nach dem Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Mecklenburg-Vorpommern (RDG M-V) obliegenden Aufgaben betroffen sind. Auf den

neuen Landkreis geht im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Aufgabenübergang allerdings nach § 26 Abs. 3 bzw. § 27 Abs. 3 LNOG M-V kraft Gesetzes nur Personal über, welches diesbezüglich Verwaltungsaufgaben erfüllt, da das weitere von der Stadt zur Aufgabenerfüllung eingesetzte Personal nicht ausschließlich mit übergehenden Aufgaben betraut ist. Die Hansestadt Wismar erfüllt deshalb im Vertragszeitraum die dem neuen Landkreis nach dem RDG M-V obliegenden Aufgaben insbesondere unter Einsatz des bei ihr verbleibenden Personals sowie der durch die Stadt hierzu gebundenen weiteren Vertragspartner. Die Vorschriften dieser Vereinbarung bleiben hiervon unberührt. Mit Wirkung zum 1. Januar 2012 beabsichtigen die Stadt und der neue Landkreis eine Vereinbarung zu treffen, nach der die Stadt für den neuen Landkreis auch bis zum erfolgreichen Abschluss eines entsprechenden Submissionsverfahrens, zumindest jedoch bis zum 30. Juni 2012, weiterhin die dem neuen Landkreis nach dem RDG M-V obliegenden Aufgaben nur insoweit weiter erbringt, als die Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) durch Mitarbeiter der Hansestadt Wismar besetzt werden. Durch die Stadt soll ab dem 1. Januar 2012 nicht mehr die gesamte Aufgabe des Rettungsdienstes weitergeführt werden.

(7) Die Stadt und der bisherige Landkreis haben mit einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28. Juli/18. August 2003 die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle vereinbart. Diese gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle erfüllt abweichend von §§ 1 und 2 während des Vertragszeitraums auch auf dem Gebiet der Stadt die ihr bis zum 3. September 2011 nach der Vereinbarung vom 28. Juli/18. August 2003 obliegenden Aufgaben. Eine Personalgestellung bzw. Abordnung von mit diesen Aufgaben betrauten Mitarbeitern an die Stadt findet nicht statt. Die Regelungen der Vereinbarung vom 28. Juli/18. August 2003 zur Tragung von ungedeckten Kosten und Aufwendungen gelten während des Vertragszeitraums nach § 1 mit der Maßgabe fort, dass die Stadt auf Seiten der Hansestadt Wismar und der neue Landkreis auf Seiten des bisherigen Landkreises Vertragspartner bleiben. Zum Ablauf des 31. Dezember 2011 wird die Vereinbarung vom 28. Juli/18. August 2003 aufgehoben.

(8) Die Stadt und der bisherige Landkreis haben mit einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 11./21. Juli 2006 die Errichtung und den Betrieb eines gemeinsamen Dienstes „Pflegekinderwesen" vereinbart. Dieser gemeinsame Dienst erfüllt abweichend von §§ 1 und 2 während des Vertragszeitraums auch auf dem Gebiet der Stadt die ihr bis zum 3. September 2011 nach der Vereinbarung vom 11./21. Juli 2006 obliegenden Aufgaben. Eine Personalgestellung bzw. Abordnung von mit diesen Aufgaben betrauten Mitarbeitern an die Stadt findet nicht statt. Die Regelungen der Vereinbarung vom 11./21. Juli 2006 zur Tragung von ungedeckten Kosten und Aufwendungen gelten während des Vertragszeitraums nach § 1 mit der Maßgabe fort, dass die Stadt auf Seiten der Hansestadt Wismar und der neue Landkreis auf Seiten des bisherigen Landkreises Vertragspartner bleiben. Zum Ablauf des 31. Dezember 2011 wird die Vereinbarung vom 11./21. Juli 2006 aufgehoben.

(9) Die Stadt erbringt ab dem 4. September 2011 auch die personalwirtschaftlichen Abrechnungsleistungen für das auf den neuen Landkreis nach § 26 Abs. 3 bzw. § 27 Abs. 3 LNOG M-V übergehende Personal der Sparte „Stadtverkehr" des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar, welches nach dem Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe Mecklenburg-Vorpommern (TV-N M-V) vergütet wird. Mit Wirkung zum 1. Januar 2012 beabsichtigen die Stadt und der neue Landkreis eine Vereinbarung zu treffen, nach der die Stadt diese Leistungen für den Landkreis auch über den 31. Dezember 2011 hinaus gegen Kostenerstattung erbringt.

(10) Die Agentur für Arbeit Schwerin, die Stadt und der bisherige Landkreis haben mit einer gründungsbegleitenden Vereinbarung vom 29. Dezember 2010 die Bildung und den Betrieb einer gemeinsamen Einrichtung zur Erfüllung der Grundsicherung nach § 44 b SGB II vereinbart. Nach § 1 Ziff. 4 dieser Vereinbarung tritt der neue Landkreis zum Inkrafttreten des Landkreisneuordnungsgesetzes die Rechtsnachfolge der Stadt laut dieser Vereinbarung an. Abweichend hiervon erfüllt die Stadt während des Vertragszeitraums (§ 1) auch die der Stadt bis zum 3. September 2011 nach der Vereinbarung vom 29. Dezember 2010 obliegenden Pflichten, insbesondere nach §§ 15 sowie 16 Ziff. 2 bis Ziff. 4 der Vereinbarung, in die der neue Landkreis als Rechtsnachfolger eintritt. Die Verpflichtung zur Zurverfügungstellung von Personal nach § 11 der Vereinbarung vom 29. Dezember 2010 wird durch den neuen Landkreis erfüllt, dem die nach § 17 der Vereinbarung hierfür zu leistende Kostenerstattung zusteht. Soweit der Landkreis für die Gestellung von Personal eine Kostenerstattung nach der Vereinbarung vom 29. Dezember 2010 erhält, findet ein Ersatz der laufenden Personalaufwendungen nach § 5 nicht statt.

(11) Die Stadt und der bisherige Landkreis haben mit einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum 1. August 2004 die Bildung einer gemeinsamen Beruflichen Schule der Hansestadt Wismar und des Landkreises Nordwestmecklenburg vereinbart. Diese gemeinsame Einrichtung erfüllt abweichend von §§ 1 und 2 während des Vertragszeitraums auch auf dem Gebiet der Stadt die ihr bis zum 3. September 2011 nach der Vereinbarung vom 1. August 2004 obliegenden Aufgaben. Die Vereinbarung vom 1. August 2004 gilt während des Vertragszeitraums nach § 1 mit der Maßgabe fort, dass die Stadt auf Seiten der Hansestadt Wismar und der neue Landkreis auf Seiten des bisherigen Landkreises Vertragspartner bleiben. Zum Ablauf des 31. Dezember 2011 wird die Vereinbarung vom 1. August 2004 aufgehoben.

(12) Abweichend von §§ 1 und 2 erfüllt der neue Landkreis während des Vertragszeitraums auch auf dem Gebiet der Stadt die ihr bis zum 3. September 2011 obliegenden Aufgaben der unteren Jagdbehörde und der unteren Waffenbehörde. Eine Personalgestellung bzw. Abordnung von mit diesen Aufgaben betrauten Mitarbeitern an die Stadt findet nicht statt. Für die Erstattung der laufenden Personalaufwendungen gilt auch hinsichtlich dieser Mitarbeiter die Regelung in § 5 dieses Vertrages. Der neue Landkreis trägt die Sachaufwendungen der Aufgabenerfüllung nach Satz 1. Abweichend von § 3 stehen dem neuen Landkreis die Erträge und Erstattungen aus der Wahrnehmung von Aufgaben nach Satz 1 zu.

(13) Die Stadt und der bisherige Landkreis haben in einem gesonderten Vertrag vereinbart, dass Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, soweit rechtlich zulässig, auf der Grundlage des § 165 Abs. 2 KV M-V n. F. mit Wirkung zum 4. September 2011 auf die Stadt „rückübertragen" werden. Soweit dieser Vertrag zur Rückübertragung von Aufgaben Wirksamkeit entfaltet, findet die vorliegende Vereinbarung über eine Verwaltungsgemeinschaft nur soweit Anwendung, als in dem Vertrag zur Rückübertragung von Aufgaben keine abweichende Regelung getroffen wird. Im Falle des Nichtwirksamwerdens oder der Beendigung des Vertrages zur Rückübertragung von Aufgaben wird die vorliegende Vereinbarung über eine Verwaltungsgemeinschaft mit der Maßgabe angewandt, dass die Stadt auch die in dem Vertrag zur Rückübertragung bezeichneten Aufgaben im Rahmen dieser Verwaltungsgemeinschaft im Zeitraum vom 4. September bis zum 31. Dezember 2011 für den neuen Landkreis erfüllt.

§ 9
Nutzungsbestimmungen

Die nach § 12 Abs. 1 LNOG im Rahmen des Vermögensüberganges bereitzustellenden Vermögensgegenstände werden im Rahmen dieser Verwaltungsgemeinschaft weiter durch die Hansestadt Wismar genutzt, sodass eine Nutzungsvereinbarung nicht erforderlich ist. Der neue Landkreis muss eine solche aber mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 mit der Stadt schließen, um diese Vermögensgegenstände bis zur Vermögensauseinandersetzung weiter nutzen zu können. Das Gleiche gilt, wenn er diese Vereinbarung nach § 7 Abs. 3 kündigt, mit der Maßgabe, dass eine Nutzungsvereinbarung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung erforderlich wird.

§ 10
Schlussbestimmungen

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Gesamtvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Fassung zu ersetzen, die dem gewollten Ergebnis wirtschaftlich am nächsten kommt.

Hansestadt Wismar	Landkreis Nordwestmecklenburg
Wismar, den 01.07.2011	Grevesmühlen, den 01.07.2011
gez. **Bürgermeister** **Thomas Beyer**	**gez.** **Landrätin** **Birgit Hesse**
gez. **Senator** **Michael Berkhahn**	**gez.** **1. Stellv. d. Landrätin** **Gerhard Rappen**
- Siegel -	- Siegel -

Auf der Grundlage des § 20 des Gesetzes zur Schaffung zukunftsfähiger Strukturen der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit den §§ 5 und 92 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 30.06.2011 und der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 30.06.2011 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde am 06.07.2011 folgende Satzung zur vorläufigen Regelung des Kreisrechts des Landkreises mit dem vorläufigen Namen „Nordwestmecklenburg" (Kreisrechtssatzung) erlassen.

Satzung zur vorläufigen Regelung des Kreisrechts des Landkreises mit der vorläufigen Bezeichnung Nordwestmecklenburg (Kreisrechtssatzung)

Präambel

Nach § 21 Abs. 1 LNOG M-V gilt das Kreisrecht des bisherigen Landkreises Nordwestmecklenburg räumlich nur für das Teilgebiet des neuen Landkreises auf dem es vor der Neugliederung Geltung entfaltet hat (bisheriger Landkreis). Nach § 21 Abs. 2 LNOG M-V gilt das Ortsrecht der Hansestadt Wismar, welches diese in Wahrnehmung von Aufgaben erlassen hat, die nach § 11 Abs. 1 LNOG M-V auf den neuen Landkreis übergehen, räumlich nur für das Teilgebiet der Hansestadt Wismar. Hiervon nicht berührt ist das Ortsrecht der Hansestadt Wismar, soweit es die nicht auf den neuen Landkreis übergehenden Aufgaben betrifft. Abweichend von diesen Grundsätzen treffen der Landkreis Nordwestmecklenburg und die Hansestadt Wismar nach § 20 Abs. 1 S. 2 LNOG M-V folgende vorläufige Regelungen für den ab dem 4. September 2011 bestehenden neuen Landkreis (§ 3 LNOG M-V).

Teil 1
Zeitliche Wirkung von vorläufigen Regelungen des Kreisrechts

Artikel 1
Kreisrechtliche Regelungen bei der Aufgabenerfüllung durch die Hansestadt Wismar

(1) Soweit der neue Landkreis (§ 3 LNOG M-V) für die Erfüllung der nach § 11 LNOG M-V auf ihn von der Hansestadt Wismar übergehenden Aufgaben auf dem Gebiet der Hansestadt Wismar die Verwaltung der Hansestadt in Anspruch nimmt und die Hansestadt Wismar zur Erfüllung dieser Aufgaben des neuen Landkreises auf ihrem Gebiet tätig ist, gelten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011 die von der Hansestadt Wismar vor dem 4. September 2011 erlassenen ortsrechtlichen Regelungen zu Aufgaben, die nach § 11 LNOG M-V auf den neuen Landkreis übergehen, fort.
(2) Die Regelungen in Teil 2 dieser Satzung finden auf die Aufgabenerfüllung durch die Hansestadt Wismar nach Absatz 1 nur dann Anwendung, wenn dies ausdrücklich nachstehend bestimmt ist.

Artikel 2
Kreisrechtliche Regelungen bei der sonstigen Aufgabenerfüllung

Die in Teil 2 bezeichneten vorläufigen Regelungen zur Vereinheitlichung des Orts- und Kreisrechts und der Abgabensätze gelten ungeachtet der Regelung in Teil 1 ab Bildung des neuen Landkreises (§ 3 LNOG M-V) und solange fort, bis das jeweils zuständige Organ über ihre Weitergeltung entschieden hat, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2012.

Teil 2
Geltungsbereiche von vorläufigen Regelungen des Kreisrechts

Artikel 3
Verwaltungsgebühren

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 7. Juni 2007 erstreckt sich ab dem 4. September 2011 auf das gesamte Gebiet des neuen Landkreises (§ 3 LNOG M-V). Die Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom 30. November 2009 findet ab dem 4. September 2011 nur auf Verwaltungshandlungen Anwendung, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach Artikel 1 Absatz 1 durch die Hansestadt Wismar erfolgen.
(2) Die Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 7. Juni 2007 gilt für alle Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeit) des neuen Landkreises (§ 3 LNOG M-V), die nach dem 3. September 2011 oder im Falle der Aufgabenerfüllung nach Artikel 1 Absatz 1 durch die Hansestadt Wismar nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen werden.

Artikel 4
Gebührensatzung – Bereich Schulen

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Erhebung von Gebühren für öffentliche Einrichtungen des Landkreises - Bereich Schulen (Gebührensatzung - Bereich Schulen) vom 29. Oktober 1998 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15. November 2001 erstreckt sich ab dem 4. September 2011 auf das gesamte Gebiet des neuen Landkreises (§ 3 LNOG M-V). Dies gilt nicht für die Aufgabenerfüllung nach Artikel 1 Absatz 1 durch die Hansestadt Wismar.

Artikel 5
Kreismedienzentrum

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung des Kreismedienzentrums Nordwestmecklenburg vom 20. Juni 2002 sowie der Gebührensatzung des Kreismedienzentrums Nordwestmecklenburg vom 20. Juni 2002 erstreckt sich ab dem 4. September 2011 auf das gesamte Gebiet des neuen Landkreises (§ 3 LNOG M-V).
(2) Die Gebührensatzung des Kreismedienzentrums Nordwestmecklenburg vom 20. Juni 2002 gilt ab dem 4. September 2011 für alle in der Satzung aufgeführten Leistungen und die Inanspruchnahme von Einrichtungen des neuen Landkreises (§ 3 LNOG M-V).

Artikel 6
Kreismusikschule

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung der Kreismusikschule „Carl Orff" Nordwestmecklenburg vom 10. Mai 2004 sowie der Gebührensatzung der Kreismusikschule „Carl Orff" Nordwestmecklenburg vom 18. Dezember 2007 erstreckt sich ab dem 4. September 2011 auf das gesamte Gebiet des neuen Landkreises (§ 3 LNOG M-V).
(2) Die Kreismusikschule „Carl Orff" wird keine Außenstelle auf dem Gebiet der Hansestadt Wismar errichten, solange die Hansestadt Wismar eine eigene Musikschule als gemeindliche Einrichtung vorhält.

Artikel 7
Kreisvolkshochschule

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung der Kreisvolkshochschule Nordwestmecklenburg vom 13. April 2006, der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Nordwestmecklenburg vom 13. April 2006 sowie der Honorarordnung der Kreisvolkshochschule Nordwestmecklenburg vom 13. April 2006 erstreckt sich ab dem 4. September 2011 auf das gesamte Gebiet des neuen Landkreises (§ 3 LNOG M-V). Mit Wirkung zum 1. Januar 2012 wird die Satzung der Kreisvolkshochschule Nordwest-mecklenburg vom 13. April 2006 wie folgt geändert:

1. in § 1 Satz 1 werden hinter den Worten „hat ihren Sitz in" die Worte „Wismar und" eingefügt,
2. in § 3 wird hinter den Worten „hauptamtlich geleitete Arbeitsstellen in" das Wort „Wismar," eingefügt.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung der Volkshochschule der Hansestadt Wismar vom 28. September 1994 in der Fassung vom 1. Februar 2000, der Gebührensatzung der Volkshochschule der Hansestadt Wismar vom 30. Dezember 2003 sowie der Honorarordnung der Volkshochschule der Hansestadt Wismar vom 30. Dezember 2003 bleibt auch ab dem 4. September 2011 auf das Gebiet der Hansestadt Wismar beschränkt. Diese Rechtsvorschriften finden über den 31. Dezember 2011 nur für Kurse und Bildungsangebote Anwendung, die im Geltungsbereich dieser Vorschriften vor dem 30. Juni

2012 begonnen haben, es sei denn, die vorgenannten Rechtsvorschriften werden vorher durch neues Kreisrecht ersetzt.
(3) Ein Benutzungsrecht nach § 99 Abs. 2 KV M-V für die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Einrichtungen steht allen Einwohnern des neuen Landkreises Nordwestmecklenburg (§ 3 LNOG M-V) zu. Einwohner mit einem Wohnsitz außerhalb des neuen Landkreises können bei freien Kapazitäten zur Benutzung der Einrichtungen zugelassen werden.

Artikel 8
Schuleinzugsbereiche

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen öffentlicher Schulen im Landkreis Nordwestmecklenburg vom 4. Juni 2008 erstreckt sich ab dem 4. September 2011 auf das gesamte Gebiet des neuen Landkreises (§ 3 LNOG M-V). Sie findet ab dem 4. September 2011 auch auf die Aufgabenerfüllung nach Artikel 1 Absatz 1 durch die Hansestadt Wismar Anwendung.
(2) § 1 der Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen öffentlicher Schulen im Landkreis Nordwestmecklenburg vom 4. Juni 2008 (Schuleinzugsbereiche für Grund-, Regional-, Gymnasial- und Förderschüler) wird mit Wirkung zum 4. September 2011 wie folgt geändert:

1. Ziff. 44 wird zu Ziff. 54 mit folgendem Wortlaut:
   „54. Berufsschulzentrum Nord
   -Einzugsgebiet laut Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V"
2. Ziff. 44 bis Ziff. 53 werden wie folgt eingefügt:
   „44. Wismar, Hansestadt (Grundschule „Fritz Reuter")
   -Wismar
   45. Wismar, Hansestadt (Grundschule am Friedenshof)
   -Wismar
   46. Wismar, Hansestadt (Grundschule „Rudolf Tarnow")
   -Wismar
   47. Wismar, Hansestadt (Grundschule „Seeblick")
   -Wismar
   48. Wismar, Hansestadt (Regionale Schule „Bertolt Brecht")
   -Wismar
   49. Wismar, Hansestadt (Regionale Schule „Ostsee-Schule")
   -Wismar
   50. Wismar, Hansestadt (Gymnasium Große Stadtschule „Geschwister Scholl")
   -Wismar
   51. Wismar, Hansestadt (Gymnasium „Gerhart Hauptmann")
   -Wismar
   52. Wismar, Hansestadt
   (Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen „Claus Jesup")
   -Wismar
   53. Wismar, Hansestadt
   (Integrierte Gesamtschule „Johann Wolfgang von Goethe")
   -Wismar.

Artikel 9
Schülerbeförderung

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 20. Mai 2010 bleibt auch ab dem 4. September 2011 auf das Gebiet des bis zum 3. September 2011 bestehenden bisherigen Landkreises Nordwestmecklenburg beschränkt.
(2) Für das Gebiet der Hansestadt Wismar gelten ab dem 4. September 2011 die in § 3 der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 20. Mai 2010 enthaltenen Regelungen zum Schulweg und den Mindestentfernungen entsprechend. Satz 1 findet ab dem 4. September 2011 auch auf die Aufgabenerfüllung nach Artikel 1 Absatz 1 durch die Hansestadt Wismar Anwendung.

Artikel 10
Kreisarchiv

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung des Kreisarchivs des Landkreises Nordwestmecklenburg (Archivsatzung) vom 19. Juni 2000 erstreckt sich ab dem 4. September 2011 auf das gesamte Gebiet des neuen Landkreises (§ 3 LNOG M-V). Dies gilt nicht für die Aufgabenerfüllung nach Artikel 1 Absatz 1 durch die Hansestadt Wismar.

Artikel 11
Jugendamt

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung für das Jugendamt (Fachdienst Jugend) des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 27. März 2007 erstreckt sich ab dem 4. September 2011 auf das gesamte Gebiet des neuen Landkreises (§ 3 LNOG M-V) und regelt die Zusammensetzung und Aufgabenwahrnehmung des Jugendamtes des neuen Landkreises. Satz 1 findet ab dem 4. September 2011 auch auf die Aufgabenerfüllung nach Artikel 1 Absatz 1 durch die Hansestadt Wismar Anwendung.
(2) Die Satzung der Hansestadt Wismar für das Jugendamt vom 14. Oktober 1994 in der Fassung vom 6. November 1999 tritt zum Ablauf des 3. September 2011 außer Kraft.

Artikel 12
Kindertagesförderung

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung des Landkreises Nordwestmecklenburg zum Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG) vom 17. November 2005 bleibt auch ab dem 4. September 2011 auf das Gebiet des bis zum 3. September 2011 bestehenden bisherigen Landkreises Nordwestmecklenburg beschränkt.
(2) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung zur personellen Besetzung mit Fachkräften in den Kindertagesstätten der Hansestadt Wismar vom 6. Juli 2004 sowie der Satzung zur finanziellen Ausstattung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Hansestadt Wismar vom 31. Januar 2011 bleibt auch ab dem 4. September 2011 auf das Gebiet der Hansestadt Wismar beschränkt.

Artikel 13
Öffentlicher Personennahverkehr

(1) Zum 4. September 2011 wird zur Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) vorrangig auf dem Gebiet der Hansestadt Wismar ein Eigenbetrieb gebildet. Satz 1 findet ab dem 4. September 2011 auch auf die Aufgabenerfüllung nach Artikel 1 Absatz 1 durch die Hansestadt Wismar Anwendung.
(2) Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtverkehr Wismar" wird wie folgt gefasst:

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtverkehr Wismar"

Auf der Grundlage des § 92 i. V. m. §§ 64 Abs. 1, 68 Abs. 3 der Kommunalverfassung (KV-MV) vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V, S. 205), zuletzt geändert durch Art. 7 des Beamtenrechtsneuordnungsgesetzes vom 17.12.2009 (GVOBl. M-V, S. 687), i.V.m. § 8 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 25.02.2008 (GVOBl. M-V, S. 71) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1
Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtverkehr Wismar".
(2) Der Eigenbetrieb ist ein organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Betrieb ohne Rechtspersönlichkeit. Er ist Sondervermögen des Landkreises gem. § 64 Abs. 1 KV-MV und wird auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2
Gegenstand und Stammkapital des Eigenbetriebes

(1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Erbringung von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr ab dem 04.09.2011. Die Verkehrsbedienung nach Satz 1 erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises sowie bei grenzüberschreitenden Verkehrsleistungen über das Gebiet des Landkreises hinaus. Der Eigenbetrieb stellt eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im sonstigen ÖPNV im Sinne von § 1 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes und im Sinne von § 8 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes - PbefG auf den von ihm bedienten Gebieten sicher.
(2) Stammkapital wird nicht gebildet.

§ 3
Leitung und Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt. Ferner wird ein stellvertretender Betriebsleiter bestellt. Beide Bestellungen erfolgen auf Vorschlag des Landrats durch den Kreistag des Landkreises. Ist ein Betriebsleiter nicht bestellt, nimmt nach § 2 Abs. 1 Satz 2 EigVO M-V der Landrat dessen Funktion wahr; er kann einen leitenden Mitarbeiter mit seiner ständigen Vertretung in dieser Funktion sowie bei fehlender Bestellung eines stellvertretenden Betriebsleiters einen weiteren Mitarbeiter als dessen Abwesenheitsvertreter beauftragen.

(2) Im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnisse und vorbehaltlich § 4 Abs. 3 EigVO M-V vertritt der Betriebsleiter den Landkreis in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Dem stellvertretenden Betriebsleiter als Abwesenheitsvertreter obliegt diese Vertretung in den Fällen einer dienstreise-, urlaubs- oder krankheitsbedingten Abwesenheit des Betriebsleiters oder auf dessen besondere Weisung hin sowie in sonstigen Fällen, die bei sonstiger Abwesenheit des Betriebsleiters keinen Aufschub dulden. Im Übrigen vertritt der Landrat den Landkreis in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(3) Der Betriebsleiter kann weitere Bedienstete des Eigenbetriebes mit der Vertretung in einzelnen oder sich wiederholenden Angelegenheiten sowie für bestimmte Sachgebiete beauftragen, sofern diese im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnisse liegen.

(4) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter des Betriebsleiters und des stellvertretenden Betriebsleiters. Der Betriebsleiter ist unmittelbarer Vorgesetzter des stellvertretenden Betriebsleiters. Satz 1 und 2 sind auf Beschäftigte im Angestelltenverhältnis entsprechend anzuwenden.

§ 4
Aufgaben des Betriebsleiters

(1) Dem Betriebsleiter obliegt die laufende Betriebsführung des Eigenbetriebes. Zur laufenden Betriebsführung zählen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) alle erforderlichen Maßnahmen, um die Durchführung eines bedarfsgerechten und attraktiven öffentlichen Personennahverkehrs auf den vom Eigenbetrieb bedienten Gebieten nach Maßgabe des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern und auf der Grundlage der bestehenden Linienverkehrsgenehmigungen nach dem PBefG sowie den Anforderungen des Nahverkehrsplans, sicherzustellen;
b) Zusammenarbeit mit Verkehrsunternehmen zur Entwicklung und Förderung flächendeckender Verkehrskooperationen und im Hinblick auf ein aufeinander abgestimmtes ÖPNV-Angebot;
c) Kundenservice, Öffentlichkeitsarbeit;
d) Erarbeitung von Tarifkonzepten, Tarifkalkulationen;
e) der innerbetriebliche Organisationsablauf und der Personaleinsatz;
f) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses;
g) Sicherstellung der personellen und technischen Voraussetzungen für die o. g. Aufgaben.
h) Abgabe von gegenleistungsabhängigen Verpflichtungserklärungen - mit Ausnahme von Verpflichtungserklärungen in Personalangelegenheiten - mit einem Wert bis 30.000 EUR (einschließlich Steuer); bei wiederkehrenden Leistungen ist der Jahreswert anzusetzen, wenn nicht die Verpflichtung vor Ablauf eines Jahres endet.

(2) Dem Betriebsleiter werden außerdem folgende Angelegenheiten des Eigenbetriebs zur Entscheidung bis zu folgenden Wertgrenzen übertragen:

a) entgeltliche Verfügung über das Vermögen des Eigenbetriebs, einschließlich der Rechte an Grundstücken, bis 30.000 EUR im Einzelfall;
b) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis 50.000 EUR in der Gesamtsumme;
c) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen bis 50.000 EUR in der Gesamtsumme;
d) Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages.

(3) Hinsichtlich der unter Abs. 1 Buchst. h) sowie unter Abs. 2 genannten Angelegenheiten bedarf es der Einhaltung der Formvorschriften des § 4 Abs. 3 der EigVO M-V nicht. Die betreffenden Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten können durch den Betriebsleiter in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

(4) Der Betriebsleiter ist Dienstvorgesetzter der dem Eigenbetrieb organisatorisch zugeordneten Beschäftigten. Satz 1 ist auf Beschäftigte im Angestelltenverhältnis entsprechend anzuwenden.

(5) Der Betriebsleiter hat den Landrat zeitnah über alle wesentlichen Veränderungen hinsichtlich der laufenden Betriebsführung zu unterrichten. Die Unterrichtung soll in der Regel im Rahmen von Dienstberatungen oder in besonderen Fällen sowie auf Verlangen schriftlich erfolgen. Der Betriebsleiter hat den Landrat unverzüglich schriftlich oder - falls erforderlich - persönlich oder fernmündlich zu unterrichten, sofern besondere Vorkommnisse die Erfüllung des Betriebsgegenstandes gefährden oder eine dauerhafte Einschränkung nach sich ziehen können oder wesentliche negative Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft des Landkreises zu befürchten sind.

§ 5
Betriebsausschuss

(1) Für die Angelegenheiten des Betriebes wird ein beratender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung „Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Stadtverkehr Wismar" führt.

(2) Der Betriebsausschuss hat 5 Mitglieder, von denen 2 sachkundige Einwohner sein können.

(3) Der Betriebsausschuss wählt den Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter aus seiner Mitte.

6
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr. Für das Kalenderjahr 2011 ist das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ein Rumpfgeschäftsjahr, welches mit Inkrafttreten dieser Satzung beginnt und am 31.12.2011 endet.

§ 7
Sonstiges

(1) Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt, gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen der Kommunalverfassung und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie derjenigen der Hauptsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg.

(2) Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen und Männer in der männlichen Sprachform.

§ 8
Inkrafttreten

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtverkehr Wismar" des Landkreises Nordwestmecklenburg tritt am 04. September 2011 in Kraft.

(3) Der räumliche Geltungsbereich der Richtlinie über die Gewährung von öffentlichen Zuschüssen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Landkreis Nordwestmecklenburg vom 26. Februar 2008 in der Fassung vom 22. Dezember 2008 erstreckt sich ab dem 1. Januar 2012 auf das gesamte Gebiet des neuen Landkreises (§ 3 LNOG M-V) einschließlich der Linienverkehre in der Hansestadt Wismar. Die Richtlinie über die Gewährung von öffentlichen Zuschüssen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Landkreis Nordwestmecklenburg vom 26. Februar 2008 in der Fassung vom 22. Dezember 2008 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2012 wie folgt geändert:

1. in Ziffer 2.1 Satz 1 werden die Worte „und darüber hinaus für den Linienverkehr auf der Linie 242 in der Hansestadt Wismar" gestrichen.
2. Ziffer 2.3 wird wie folgt neu gefasst:
   „2.3 Berechnungsgrundlage
   Berechnungsgrundlage sind die genehmigten Fahrplankilometer gem. § 18 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 FAG M-V für das jeweilige

Kalenderjahr, d.h. alle Laufleistungen, denen genehmigte Fahrpläne unter Berücksichtigung von Nummer 4 zugrunde liegen."

3. Ziffer 4.2 wird wie folgt neu gefasst:
   „4.2 Höhe der Förderung
   Die öffentlichen Zuschüsse werden als pauschalierter Anteil zur Kostendeckung auf Basis der Fahrplankilometer ermittelt.
   Zur Ermittlung dürfen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nur Linienverkehre i.S. v. Nr. 2.1 Satz 1 (bzw. einstweilige Erlaubnisse im Umfang des § 42 PBefG) herangezogen werden.
   Betreiben Verkehrsunternehmen nur einzelne Linien, bei denen zum Zeitpunkt der Genehmigung (einschließlich der einstweiligen Erlaubnis) von einer Wirtschaftlichkeit dieser Linie auszugehen ist, oder Linien, die unter Anwendung von § 2 Abs. 7 PBefG genehmigt wurden, sind diese Linien für die Gewährung von Zuschüssen ausgeschlossen.
   Zur Ermittlung der Förderhöchstsätze werden die nach § 18 FAG M-V an den Landkreis geleisteten Zuweisungen unter Berücksichtigung der gewichteten Fahrplankilometer zugrunde gelegt."

Artikel 14
Abfallentsorgung

(1) Der neue Landkreis (§ 3 LNOG M-V) betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet ab dem 4. September 2011 durch zwei getrennte öffentliche Einrichtungen der Abfallentsorgung. Es besteht eine öffentliche Einrichtung für das Gebiet der Hansestadt Wismar und hiervon getrennt eine öffentliche Einrichtung für das übrige Gebiet des Landkreises. Bestandteile dieser öffentlichen Einrichtungen sind die nach den für das jeweilige Gebiet zur öffentlichen Abfallentsorgung geltenden Satzungen und sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Mittel.
(2) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar vom 15. September 1995, der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar vom 9. Dezember 2008 sowie der Benutzungsordnung für den Abfallwirtschaftshof Müggenburg des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar vom 9. Dezember 2008 bleibt auch ab dem 4. September 2011 auf das Gebiet der Hansestadt Wismar beschränkt. Satz 1 findet ab dem 4. September 2011 auch Anwendung soweit der Hansestadt Wismar vom neuen Landkreis (§ 3 LNOG M-V) Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers übertragen werden oder die Hansestadt Wismar zur Aufgabenerfüllung nach Artikel 1 Absatz 1 tätig wird. Soweit der Hansestadt Wismar vom neuen Landkreis (§ 3 LNOG M-V) Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers übertragen werden, gelten die Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar vom 15. September 1995, die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar vom 9. Dezember 2008 sowie die Benutzungsordnung für den Abfallwirtschaftshof Müggenburg des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar vom 9. Dezember 2008 auch über den 4. September 2011 hinaus als ortsrechtliche Regelungen der Hansestadt Wismar fort.
(3) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Nordwestmecklenburg in der Fassung vom 15. November 2002 sowie der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Nordwestmecklenburg (Abfallgebührensatzung) in der Fassung vom 10. Dezember 2010 bleibt auch ab dem 4. September 2011 auf das Gebiet des bis zum 3. September 2011 bestehenden bisherigen Landkreises Nordwestmecklenburg beschränkt.
(4) Der räumliche Geltungsbereich der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg" in der Fassung vom 23. Oktober 2007 erstreckt sich ab dem 4. September 2011 auf das gesamte Gebiet des neuen Landkreises (§ 3 LNOG M-V). Satz 1 findet ab dem 4. September 2011 auch auf die Aufgabenerfüllung nach Artikel 1 Absatz 1 durch die Hansestadt Wismar Anwendung.
(5) Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg" in der Fassung vom 23. Oktober 2007 wird mit Wirkung zum 4. September 2011 wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 lit. c) wird wie folgt neu gefasst:
   „c) des Abfallwirtschaftskonzeptes, der Abfallsatzungen und Abfallgebührensatzungen des Landkreises in der jeweils gültigen Fassung."
2. In § 3 Absatz 2 wird nach lit. j) ein neuer lit. k) angefügt:
   „k) Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung (insbesondere das Einsammeln, Befördern, Verwerten, Behandeln, Lagern, Ablagern, Beseitigen und weitere Entsorgen von Abfällen), soweit die Leistungen nicht durch beauftragte Dritte erbracht werden"
3. In § 3 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 angefügt:
   „(3) Der Betrieb gliedert sich in die Bereiche:
   - Gebiet der Hansestadt Wismar
   - übriges Gebiet des Landkreises mit Ausnahme des Gebietes der Hansestadt Wismar

   Den Bereichen obliegt der Betrieb der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung in ihrem jeweiligen Gebiet nach Maßgabe der für das jeweilige Gebiet geltenden Satzungen und sonstigen Rechtsvorschriften."

Artikel 15
Unterkunftsanlage Haffburg 2

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung für die Benutzung der Unterkunftsanlage der Hansestadt Wismar, Haffburg 2 in der Fassung vom 1. Juni 2010 erstreckt sich ab dem 4. September 2011 auf das gesamte Gebiet des neuen Landkreises (§ 3 LNOG M-V).

Grevesmühlen, den 25.07.2011

gez. Hesse - Siegel -
Landrätin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Lesepaten gesucht!

Wer hat Lust und Zeit mit und für Kinder zu lesen, gemeinsam tolle Geschichten zu erleben und in die fantastische Welt der Bücher einzutauchen?
Leuchtende Kinderaugen freuen sich über die wöchentlich, immer samstags um 10:30 Uhr stattfindende Lesestunde in der Kinderbibliothek im Zeughaus.
Bei Interesse und Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Projektteams/Stadtbibliothek , Ulmenstraße 15, Telefonl. 03841 251-4030, E-Mail: projekte-stadtbibliothek@wismar.de

Auf der Grundlage des § 20 des Gesetzes zur Schaffung zukunftsfähiger Strukturen der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit den §§ 5 und 92 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 26.05.2011 und der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26.05.2011 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde am 08.06.2011 folgende vorläufige Hauptsatzung für den Landkreis mit dem vorläufigen Namen „Nordwestmecklenburg" erlassen.

Vorläufige Hauptsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg

Auf der Grundlage des § 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Schaffung zukunftsfähiger Strukturen der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes M-V hat der Kreistag des Landkreises NWM und die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar einvernehmlich nachfolgende vorläufige Hauptsatzung für den neuen Landkreis mit dem vorläufigen Namen „Nordwestmecklenburg" erlassen. Diese vorläufige Hauptsatzung gilt ab Bildung des neuen Landkreises und so lange fort, bis der neue Kreistag über ihre Weitergeltung entschieden hat, längstens jedoch bis zum 31.12.2012.

§ 1
Sitzungen des Kreistags, Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. Grundstücksangelegenheiten,
2. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
3. Vergabe von Aufträgen,
4. Steuer- und Abgabenangelegenheiten einzelner und
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht.

Der Kreistag hat auch in den in Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner keinen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
(2) Über die Regelungen des Absatzes 1 hinaus ist durch Beschluss des Kreistages die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner es erfordern.

§ 2
Unterrichtung, Anfragen, Anhörung der Einwohner, Anfragen von Kreistagsmitgliedern

(1) Der Landrat unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten des Landkreises. Dies erfolgt insbesondere durch den „Bericht des Landrates" in jeder Kreistagssitzung sowie über eine regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Form.
(2) Die Einwohner des Landkreises, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, zu Beginn jeder Kreistagssitzung Anfragen an den Kreistag oder den Landrat zu richten bzw. Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragestunde soll in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern.
(3) Die Fragen sollen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen, keine Wertungen enthalten sowie keinen Bezug auf Beratungsgegenstände der folgenden Tagesordnungspunkte der Sitzung haben; hiervon kann der Kreistag im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
(4) Fragen, die den eigenen Wirkungskreis des Landkreises betreffen, beantwortet der Landrat, der Kreistagspräsident oder der jeweilige Ausschussvorsitzende. Fragen, die den übertragenen Wirkungskreis betreffen, beantwortet der Landrat. Ist eine mündliche Antwort nicht möglich, so kann der Anfragende auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden, die möglichst innerhalb von 3 Wochen erfolgen sollte. Eine Aussprache findet nicht statt.
(5) Der Kreistagspräsident hat das Recht, einem Fragesteller das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 und 3 nicht erfüllt sind.
(6) Anfragen von Kreistagsmitgliedern sollen spätestens eine Woche vor der Kreistagssitzung beim Landrat eingereicht werden. Schriftliche und in der Kreistagssitzung gestellte mündliche Anfragen sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, innerhalb eines Monats schriftlich beantwortet werden.

§ 3
Präsidium des Kreistags

(1) Der Kreistag bildet zur Unterstützung des Kreistagspräsidenten ein Präsidium. Ihm gehören der Kreistagspräsident, seine beiden Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder an.
(2) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Präsidiums erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Berücksichtigung der Fraktionszugehörigkeit des Kreistagspräsidenten und seiner Stellvertreter.

§ 4
Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss setzt sich aus dem Landrat und zehn weiteren stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Der Kreistag wählt die Mitglieder und deren Stellvertreter aus seiner Mitte. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
(2) Der Kreisausschuss gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
(3) Der Kreistagspräsident hat das Recht, in Sitzungen des Kreisausschusses das Wort zu verlangen.

§ 5
Landrat

(1) Der Landrat wird auf die Dauer von 7 Jahren gemäß § 116 KV M-V gewählt.
(2) Der Landrat erhält neben seiner Besoldung eine monatliche Aufwandentschädigung von 240,00 Euro, höchstens jedoch in Höhe des Höchstbetrages nach den Vorschriften der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 6
Übertragung von Angelegenheiten auf den Kreisausschuss und den Landrat

(1) Dem Kreisausschuss bzw. dem Landrat werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, wobei in Fällen des Vorliegens von Ausschließungsgründen für den Landrat der Kreisausschuss entscheidet:

a) Verpflichtungen bzw. Verfügungen im Rahmen der Haushaltsansätze/ Haushaltsangelegenheiten:
   1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einer Wertgrenze
   1.1. der Landrat bis 30.000 EUR
   1.2. der Kreisausschuss über 30.000 bis 100.000 EUR
   2. entgeltliche Veräußerung von Grundstücken, beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten sowie Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einer Wertgrenze
   2.1. der Landrat bis 30.000 EUR
   2.2. der Kreisausschuss über 30.000 bis 100.000 EUR
   3. Verpflichtungen zur unentgeltlichen Übereignung von Grundstücken und beweglichen Sachen sowie unentgeltlichen Abtretung von Forderungen und anderen Rechten
   3.1. der Landrat bis 10.000 EUR
   3.2. der Kreisausschuss über 10.000 bis 25.000 EUR
   4. Verpflichtung zur Hingabe von Darlehen mit einer Wertgrenze
   4.1. der Landrat bis 40.000 EUR
   4.2. der Kreisausschuss über 40.000 bis 100.000 EUR
   5. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
   5.1. der Landrat bis 50.000 EUR
   5.2. der Kreisausschuss über 50.000 bis 200.000 EUR
   6. Aufnahme der durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Darlehen der Landrat
   7. sonstige Verpflichtungserklärungen, die über den Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung hinausgehen, sowie die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte mit einer Wertgrenze
   7.1. der Landrat bis 40.000 EUR
   7.2. der Kreisausschuss über 40.000 bis 100.000 EUR
   8. Verwendung von Mitteln der Deckungsreserve in Höhe der Planmittel der Landrat

b) besondere Vertragsangelegenheiten:
   1. im Rahmen des Haushaltsansatzes Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach der VOL, Abschluss von Verträgen über Bauleistungen nach der VOB und Abschluss von Verträgen nach der VOF oder HOAI mit einem Auftragswert
   1.1. der Landrat bis 500.000,00 EUR
   1.2. der Kreisausschuss über 500.000,00 EUR bis 1.500.000,00 EUR. Zur Schätzung der Auftragswerte wird auf § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) verwiesen.

2. im Rahmen des Haushaltsansatzes Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer Gegenleistung
2.1. der Landrat bis 100.000,00 EUR
2.2. der Kreisausschuss über 100.000,00 EUR bis 250.000,00 EUR. Für Verträge mit langer bzw. unbestimmter Laufzeit ist auf den 48-fachen Monatswert abzustellen.
3. Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse, mit dem Landrat und leitenden Mitarbeitern des Landkreises, mit juristischen Personen, an denen der genannte Personenkreis beteiligt ist sowie mit natürlichen oder juristischen Personen, die durch die genannten Personen vertreten werden, bei einer Gegenleistung

im Einzelfall
3.1. der Landrat bis 5.000 EUR
3.2. der Kreisausschuss über 5.000 bis 50.000 EUR und

bei wiederkehrenden Leistungen
3.3. der Landrat bis 250 EUR monatlich
3.4. der Kreisausschuss über 250 bis 5.000 EUR monatlich
4. Abschluss von Vergleichsverträgen
4.1. der Landrat bis 25.000 EUR
4.2. der Kreisausschuss über 25.000 EUR

c) Personalangelegenheiten:
1. Personalentscheidungen, einschließlich der Befugnisse der obersten Dienstbehörde,
1.1. der Landrat für alle Beamten und Beschäftigten, soweit nach der Hauptsatzung nicht der Kreisausschuss zuständig ist,
1.2. der Kreisausschuss bei Ernennungen und Entlassungen von Beamten im höheren Dienst sowie Einstellungen und Kündigungen von vergleichbaren Beschäftigten im Einvernehmen mit dem Landrat.

(2) Erklärungen, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll, bedürfen bis zu einer Wertgrenze von 3.000 EUR nicht der Schriftform. Der Landrat ist bis zu einer Wertgrenze von 40.000 EUR allein unterschriftsbefugt. Er kann die Befugnis im Einzelfall oder im Rahmen einer allgemeinen Anweisung auf leitende Mitarbeiter übertragen.
(3) Die Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen oder Dauerschuldverhältnissen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbruttobetrag.
(4) Der Landrat hat den Kreisausschuss neben der Verpflichtung aus § 112 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalverfassung von Mecklenburg-Vorpommern regelmäßig über die Entscheidungen, die er gem. Abs. 1 lit. a) Ziff. 5.1. getroffen hat, zu unterrichten.

§ 7
Beratende und weitere Ausschüsse

(1) Den Ausschüssen des Kreistages gehören, soweit nichts anderes bestimmt ist, 9 Mitglieder an. Dabei kann der Kreistag jeweils bis zu 4 sachkundige Einwohner in die Ausschüsse berufen. Der Kreistag kann stellvertretende Ausschussmitglieder wählen.
(2) Zur Erledigung seiner Aufgaben bildet der Kreistag nachstehende ständige Ausschüsse für folgende Aufgabenbereiche:

a) Finanzausschuss
Aufgabenbereich:
- Vorbereitung der Haushaltssatzung der für die Durchführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen
- Begleitung der Haushaltsführung
- Beteiligungen des Landkreises an Personen- und Kapitalgesellschaften sowie anderen juristischen Personen

b) Rechnungsprüfungssausschuss
Dem Rechnungsprüfungsausschuss gehören 7 Mitglieder an. Er tagt nicht öffentlich.
Aufgabenbereich:
- örtliche Prüfung nach Abschnitt 1 des Kommunalprüfungsgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern
- Rechnungsprüfungswesen
- Sonderprüfungsberichte

c) Ausschuss für Bau, Planung und Kreisentwicklung
Aufgabenbereich:
- kreis- und überregionale Planungsangelegenheiten
- Tief- und Hochbauangelegenheiten
- Wohnungsangelegenheiten
- Liegenschaftsangelegenheiten
- Dorf- und Stadterneuerung
- Denkmalschutz- und Denkmalpflegeangelegenheiten
- Entwicklung der Gewerbetätigkeit
- Verkehrsplanung/Verkehr
- Tourismusangelegenheiten
- Begleitung der Teilhaushalte des Aufgabenbereichs

d) Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft
Aufgabenbereich:
- Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz
- Wasserwirtschaft und Gewässerschutz
- Immissionsschutz
- Abfallwirtschaft
- Landwirtschaft
- Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Tierkörperbeseitigung
- Begleitung der Teilhaushalte des Aufgabenbereichs

e) Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit
Aufgabenbereich:
- Allgemeines Sozialwesen
- Alten- und Krankenpflege
- Aufgaben des Gesundheits- und Krankenhauswesens
- Migranten, Vertriebene, Kriegsopferfürsorge, Aussiedler, Asylbewerber
- Angelegenheiten der Familien, Frauen und Gleichstellung
- partnerschaftliche Angelegenheiten
- Senioren, Behinderte
- Begleitung der Teilhaushalte des Aufgabenbereichs

f) Ausschuss für Bildung und Kultur
Aufgabenbereich:
- Schul- und sonstige Bildungsangelegenheiten, Schulverwaltung
- Berufsschulen
- Musik- und Volkshochschulen,
- Kulturpflege- und Kulturentwicklung
- Sport
- Begleitung der Teilhaushalte und Fachbudgets des Aufgabenbereichs

(3) Die Ausschüsse tagen öffentlich, soweit nichts anderes bestimmt ist. § 1 der Hauptsatzung ist entsprechend anzuwenden.

§ 8
Jugendhilfeausschuss

(1) Der Kreistag bildet zur Erfüllung der Aufgaben nach § 71 SGB VIII einen Jugendhilfeausschuss. Ihm gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an. 9 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses müssen Mitglieder des Kreistages oder vom Kreistag gewählte Frauen und Männer sein, die in der Jugendhilfe erfahren sind. 6 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
(2) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- der Landrat oder ein von ihm bestellter Vertreter;
- der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder dessen Vertretung;
- ein Richter des Jugend-, Vormundschafts- oder Familiengerichts, der von dem Präsidenten des zuständigen Landgerichtes bestellt wird;
- ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird;
- ein Vertreter der Schulen, der von der zuständigen örtlichen Schulverwaltung bestimmt wird;
- ein Vertreter der Polizei, der von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird.

Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist durch die entsprechende Stelle ein Stellvertreter zu bestimmen.
(3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich soweit nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht in nichtöffentlicher Beratung ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschlussgrund ausdrücklich festgestellt wird.

§ 9
Beigeordnete, Verhinderungsvertreter des Landrats

(1) Der Kreistag wählt 2 hauptamtlich tätige Beigeordnete für die Dauer von 7 Jahren. Die Zuweisung eines angemessenen Aufgabengebietes erfolgt durch den Landrat mit der Zustimmung des Kreistages. Änderungen des Aufgabengebietes bedürfen nur dann der Zustimmung des Kreistages, wenn dadurch die Angemessenheit des Aufgabengebietes in seinem Kernbereich betroffen ist. Über Aufgabenanpassungen infolge gesetzlicher Veränderungen oder von untergeordneter Bedeutung entscheidet der Landrat eigenverantwortlich.

(2) Der als erster Stellvertreter des Landrats gewählte Beigeordnete erhält neben seiner Besoldung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 Euro, der als zweite Stellvertreter des Landrats gewählte Beigeordnete erhält neben seiner Besoldung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro, beide jedoch höchstens in Höhe des Höchstbetrages nach den Vorschriften der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 10
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Kreistag bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte für einen Zeitraum von jeweils 5 Jahren.
(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Landkreis beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
- die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Mann und Frau,
- Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen im Landkreis,
- die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
- ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.

§ 11
Entschädigungen

(1) Den Kreistagsmitgliedern und sachkundigen Einwohnern wird eine pauschalierte sitzungsbezogene Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro, höchstens jedoch der nach den Vorschriften der Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) zulässige Höchstbetrag, gezahlt. Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter wird für jede von diesen geleitete Sitzung auf 60,00 Euro, höchstens jedoch auf den nach den Vorschriften der EntschVO M-V zulässigen Höchstbetrag, erhöht. Abweichend davon erhalten eine pauschalierte funktionsbezogene monatliche Entschädigung
- die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 520,00 Euro,
- der Kreistagspräsident in Höhe von 960,00 Euro sowie
- die weiteren Mitglieder des Präsidiums in Höhe von 220,00 Euro,

höchstens jedoch in Höhe des nach den Vorschriften der EntschVO M-V jeweils zulässigen Höchstbetrages.
(2) Werden die Aufgaben des Kreistagspräsidenten und der Fraktionsvorsitzenden von ihren Stellvertretern länger als einen Monat wahrgenommen, erhalten die Stellvertreter für die über diesen Zeitraum hinausgehende Zeit anstelle ihrer sonstigen Entschädigung die pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
(3) Die pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung wird für die Zeit vom Tag des Amtsantritts bis zu dem Tag, an dem die ehrenamtliche Tätigkeit endet, gezahlt. Die Zahlung erfolgt monatlich im Voraus. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der pauschalierten funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung gezahlt.
(4) Für die Teilnahme an Erörterungen und Besprechungen, zu denen die Mitglieder des Kreistages in Ausübung ihres Mandats vom Landkreis geladen wurden, erhalten die Kreistagsmitglieder als Ersatz ihrer Auslagen gemäß § 15 Entschädigungsverordnung Reisekostenvergütung nach den üblichen Sätzen des Landesreisekostengesetzes.
(5) Die durch den Kreistag bestätigten Mitglieder des Seniorenbeirates und des Behindertenbeirates erhalten eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EUR.
(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat oder ähnlichen Organen eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an den Landkreis abzuführen, soweit sie den Betrag von 100,00 EURO pro Sitzung übersteigen. Führt der Vertreter des Landkreises den Vorsitz in den in Satz 1 genannten Gremien, sind die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen an den Landkreis abzuführen, soweit sie den Betrag von 200,00 EURO pro Sitzung übersteigen. Dies gilt nicht für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind.

§ 12
Zuwendungen für Aufwendungen der Fraktionsgeschäftsführung

Die im Kreistag vertretenen Fraktionen erhalten für die Aufwendungen ihrer Geschäftsführung eine jährliche Zuwendung in Höhe von 196,00 EUR je Fraktionsmitglied.

§ 13
Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des Landkreises unter dem Domainnamen www.nordwestmecklenburg.de. Textfassungen der öffentlichen Bekanntmachungen liegen zur Mitnahme am Sitz der Kreisverwaltung aus und können von jedermann beim Landkreis unter den Anschriften Rostocker Str. 76, 23970 Wismar und Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen sowie bei den dazu auf der Internetseite des Landkreises angegebenen weiteren Bezugsadressen zur kostenpflichtigen Zusendung angefordert werden. Zusätzlich können die öffentlichen Bekanntmachungen im amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises, dem „NORDWESTBLICK" abgedruckt werden. Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel monatlich. Der Vertrieb erfolgt kostenlos an alle Haushalte des Landkreises. Der „NORDWESTBLICK" kann auch einzeln oder im Abonnement gegen Entgelt bei dem jeweiligen Verlag bezogen werden.
(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse in der nach Abs. 1 festgelegten Form nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung in folgenden Tageszeitungen:

Ostsee-Zeitung - Grevesmühlener Zeitung
OZ-Lokalzeitungs-Verlag GmbH
Verlagshaus Grevesmühlen
August-Bebel-Straße 11, 23936 Grevesmühlen

Ostsee-Zeitung - Wismarer Zeitung
OZ-Lokalzeitungs-Verlag GmbH
Verlagshaus Wismar
Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar

Schweriner Volkszeitung
Ausgabe Gadebusch
Stellingstraße 6, 19205 Gadebusch

Schweriner Volkszeitung
Ausgabe Sternberg
Am Markt 2, 19406 Sternberg

Schweriner Volkszeitung
Ausgabe Schwerin und Umgebung
Lübecker Straße 20, 19053 Schwerin

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegung erfolgt in den Diensträumen der Kreisverwaltung, die in der öffentlichen Bekanntmachung gesondert benannt werden. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
(4) Vereinfachte Bekanntmachungen von Angelegenheiten, die nicht eine öffentliche Bekanntmachung erfordern, wie z. B. die Bekanntgabe nach § 109 Abs. 3 KV M-V, können durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Gebäude der Kreisverwaltung unter den Anschriften Rostocker Str. 76, 23970 Wismar und Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen, sowie unter den dazu auf der Internetseite des Landkreises angegebenen weiteren Adressen erfolgen. Auf den Aushang wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

§ 14
Bezeichnungen

Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der weiblichen Sprachform verwendet werden, gelten die Bezeichnungen für Männer in der männlichen Sprachform. Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten die Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 15
Schlussbestimmungen

(1) Die Hauptsatzung tritt mit Wirkung zum 04.09.2011 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 27.02.2006, geändert am 20.07.2009 durch 1. Änderungssatzung, außer Kraft.

Grevesmühlen, den 25.07.2011

gez. Hesse - Siegel -
Landrätin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Die Landrätin
des Landkreises Nordwestmecklenburg,
als Fachdienst Gemeinsames Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
des Landkreises Nordwestmecklenburg
und der Hansestadt Wismar 27.06.2011

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung 2011/1 zur Behandlung der Bienenvölker gegen Varroose

Alle Besitzer von Bienenvölkern mit Standort im Gebiet des Landkreises Nordwestmecklenburg und der Hansestadt Wismar haben ihre Bienenvölker nach Trachtende, spätestens bis zum 31.12.2011, gegen die Varroose zu behandeln. Jungvölker (Ableger), die nicht der Honiggewinnung dienen, können bereits vor Trachtende behandelt werden.
Für die Behandlung können alle für die Bekämpfung.der Varroose zugelassenen Arzneimittel und andere biotechnische Maßnahmen verwendet werden. Bei der Anwendung der Arzneimittel haben sich die Bienenhalter strikt an die Anweisungen der Hersteller zu halten.
Bienenvölker, die in Versuche zur Resistenzzucht gegen Varroamilbenbefall eingebunden sind (Varroaresistenzprogramm), können auf Antrag von der Pflicht zur Behandlung ausgenommen werden.
Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Rechtliche Grundlagen:
- §§ 4 und 5 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechtes (TierSZustLVO M-V) vom 6. Februar 2004 (GVOBl. M-V, S. 89)
- § 1 Absatz 2 und § 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AG TierSG) vom 06.01.1993 (GVOBl. M-V, S. 31)
- § 15 Absatz 2 der Bienenseuchen-Verordnung in der Neufassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499)

Begründung:
Die Begründung liegt bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Fachdienst Gemeinsames Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg und der Hansestadt Wismar, Börzower Weg 3 in 23936 Grevesmühlen, vor und kann zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Hinweise:
Nach § 80 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes hat die Anfechtung einer Anordnung von Maßnahmen diagnostischer Art, einer Impfung oder Heilbehandlung keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung ist daher sofort vollziehbar, ohne dass es hierfür einer gesonderten Anordnung bedarf.
Die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen wird durch die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte sowie durch das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) überwacht.
Bei Nichtbeachtung dieser.Anordnung kann nach § 88 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern ein Zwangsgeld festgesetzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als Fachdienst Gemeinsames Veterinär-und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg und der Hansestadt Wismar, Börzower Weg 3 in 23936 Grevesmühlen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit eines schriftlichen Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Einganges der Widerspruchsschrift.
Gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), kann beim Verwaltungsgericht in 19055 Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist schon vor Erhebung einer Anfechtungsklage zulässig.

Im Auftrag
DVM K.-H. Klamt
Fachdienstleiter

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 74/09 „Sondergebiet Hotel Platter Kamp - Mühlenteich"
Hier: Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Am 30.06.2011 beschloss die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan 74/09 „Sondergebiet Hotel Platter Kamp -Mühlenteich".

Der Bereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:
im Norden: von der Rostocker Straße
im Osten: von der westlichen Uferlinie des Mühlenteiches sowie einer Linie in ca. 125 m östlich der westlichen Uferlinie
im Süden: vom Wohngebiet Schwanenweg
im Westen: von der Bahnanlage der DB AG

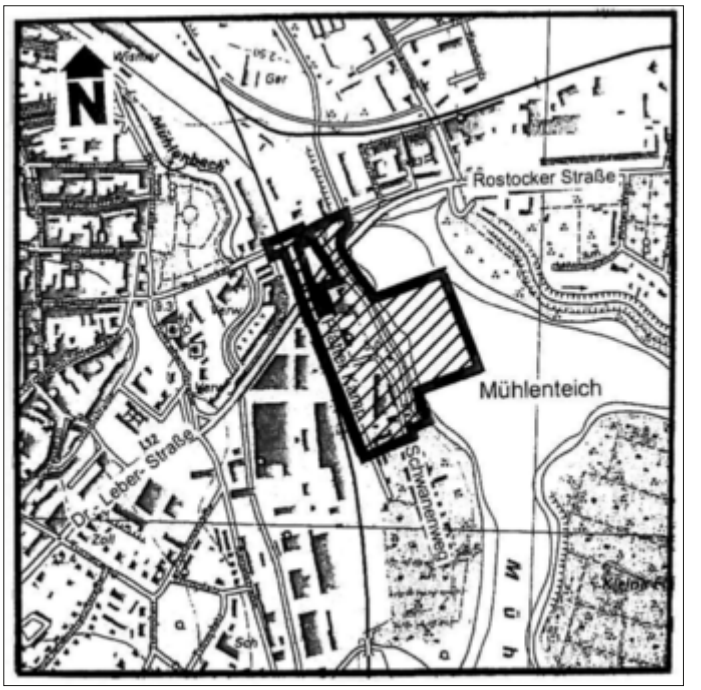

Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 74/09 „Sondergebiet Hotel Platter Kamp - Mühlenteich" wird hiermit bekannt gegeben.

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Bauamt, SG Bauleitplanung

Nachruf

Tief betroffen nehmen wir Abschied von

Rita Schmudlach

die am 1. Juli 2011 unerwartet verstorben ist.

Frau Schmudlach war über 30 Jahre eine geschätzte und zuverlässige Mitarbeiterin. Im Förderverein des Pflegeheimes „Freundeskreis" e. V. war sie seit der Gründung ein sehr aktives Mitglied. Wir danken ihr für ihre Leistungen und werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.
Unser tiefes Mitgefühl gilt ihrer Familie.

Die Leitung und der Personalrat
des Städtischen Alten- und Pflegeheimes

Der Vorstand des Fördervereins
des Pflegeheimes „Freundeskreis" e. V.

Die Hansestadt Wismar schreibt folgendes Grundstück im Außenstadtbereich aus:

Am Turnplatz 3

Mehrfamilienhaus, Baujahr 1906
Mehrfamilienhaus (Wohn-Villa) zweigeschossig mit 4 Wohnungen, voll unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss.
Von den 4 Wohnungen sind 2 Wohnungen vermietet
Das Gebäude ist sanierungsbedürftig.
Nutz- bzw. Wohnfläche ohne Kellergeschoss ca. 475 m²
Grundstücksgröße: 950 m²

Kaufpreis: 152.000,00 €
Besichtigungstermin: 30.08.2011, 15:00 Uhr

Das Grundstück wird zum o. g. Kaufpreis als Mindestgebot ausgeschrieben und zum Höchstgebot veräußert.
Alle mit der Veräußerung verbundenen Kosten trägt der Käufer (einschließlich der Kosten dieser Veröffentlichung und des Verkehrswertgutachtens).

Verkaufsbedingungen:

1. Bestehende Miet- und Pachtverhältnisse sind vom Käufer zu übernehmen.
2. Das Objekt ist innerhalb von 5 Jahren zu sanieren. Zur Sicherung dieser Verpflichtung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 Prozent des Kaufpreises vertraglich vereinbart.
3. Im Kaufvertrag ist ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle zugunsten der Hansestadt Wismar zu vereinbaren und grundbuchlich zu sichern.

Interessenten werden gebeten, schriftliche Bewerbungen bis zum 22.09.2011, es gilt das Datum des Eingangsstempels, bei der

Stadtverwaltung Wismar
Amt für Zentrale Dienste
Abteilung Liegenschaften und Kirchen
Großschmiedestraße 11 – 17
23966 Wismar

Postalischer Versand: PSF 1245, 23952 Wismar.

in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr im Amt für Zentrale Dienste, Abt. Liegenschaften und Kirchen, Großschmiedestraße 11 - 17, Zimmer 042
außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus bis 24:00 Uhr, Diensthabender bzw. Nachtbriefkasten
einzureichen.

Der Umschlag muss die deutlich lesbare Aufschrift tragen:
Grundstücksangebot! Nicht öffnen!
Gebäudegrundstück: Am Turnplatz 3

Gebote, die nach dem o. g. Termin eingehen, die unter dem Mindestgebot liegen oder aus denen der gebotene Kaufpreis nicht eindeutig und ohne, dass andere Unterlagen herangezogen werden müssen, hervorgeht, werden nicht berücksichtigt.
Es besteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages oder Aufwendungsersatz bei Nichtberücksichtigung.

Weitere Auskünfte erteilt: Herr Leupert,
Tel.: 03841 2511507

Für den Inhalt und die Richtigkeit der Verkaufsunterlagen und der obigen Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Die Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern dienen lediglich der Orientierung.

HANSESTADT wismar

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Wismar, Der Bürgermeister, Pressestelle
Anschrift: Rathaus, Am Markt, PF 1245, 23952 Wismar
V. i. S. d. P.: Frank Junge, Redaktion: Petra Steffan, Tel.: 03841/251-9032, Fax: 03841/251-903, E-Mail: presse@wismar.de
Der „Stadtanzeiger" behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung
Änderungen oder Ergänzungen der bereitgestellten Informationen vorzunehmen.
Erscheinungsweise: 2 x monatlich, Auflage: 27.000
Verlag und Anzeigenverwaltung: Verlag + Druck Linus Wittich KG,
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Tel.: 039931/579-0, Fax: 039931/579-27, E-Mail: info@wittich-sietow.de
Satz: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Verantwortlich für den außeramtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke
Druck: Druckhaus Wittich, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg /Elster
Verteileragentur: Ralf Dunker, Schweriner Straße 65, 19205 Gadebusch, Tel./Fax: 03886/715742
Der STADTANZEIGER wird innerhalb der Stadt Wismar an alle erreichbaren Haushalte und Firmen kostenlos verteilt. Er kann auch per Abonnement über den o. g. Verlag bezogen werden. Die aktuelle Ausgabe liegt im Bürger-Büro im Rathaus und in der Tourist-Information aus. Online ist der aktuelle Stadtanzeiger unter www.wismar.de abrufbar. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.

Öffentliche Ausschreibung 36/11

a) Hansestadt Wismar, Amt für Zentrale Dienste, Abt. Recht und Personenstandswesen, Zentrale Vergabestelle, Am Markt 1, 23966 Wismar, Telefon: 03841 251-1082
b) die Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
c) die Form, in der Angebote einzureichen sind: ausschließlich schriftlich in Papierform
d) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung:
Berufsschulzentrum Nord/Neubau einer Zweifeldsporthalle; Lübsche Straße 207 in 23966 Wismar
Los T1: Regen- und Schmutzwasserableitung
Ablauf Angebotsfrist: 14.09.2011, 10:30 Uhr
h) Der komplette Bekanntmachungstext und die Verdingungsunterlagen können ab dem 22.08.2011 ausschließlich unter der Internetadresse www.vergabe-mecklenburg-vorpommern.de angesehen bzw. heruntergeladen werden. Die Abforderung der Unterlagen direkt bei der Hansestadt Wismar ist nicht möglich.

Öffentliche Ausschreibung 38/11

a) Hansestadt Wismar, Amt für Zentrale Dienste, Abt. Recht und Personenstandswesen, Zentrale Vergabestelle, Am Markt 1, 23966 Wismar, Telefon: 03841 251-1082
b) die Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
c) die Form, in der Angebote einzureichen sind: ausschließlich schriftlich in Papierform
d) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung:
Berufsschulzentrum Nord/BZN
Neubau einer Zweifeldsporthalle, Lübsche Straße 207 in 23966 Wismar
Los A5 - Zimmererarbeiten
Ablauf Angebotsfrist: 20.09.2011, 09:00 Uhr
h) Der komplette Bekanntmachungstext und die Verdingungsunterlagen können ab dem 22.08.2011 ausschließlich unter der Internetadresse www.vergabe-mecklenburg-vorpommern.de angesehen bzw. heruntergeladen werden. Die Abforderung der Unterlagen direkt bei der Hansestadt Wismar ist nicht möglich.

Öffentliche Ausschreibung 39/11

a) Hansestadt Wismar, Amt für Zentrale Dienste, Abt. Recht und Personenstandswesen, Zentrale Vergabestelle, Am Markt 1, 23966 Wismar, Telefon: 03841 251-1082
b) die Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
c) die Form, in der Angebote einzureichen sind: ausschließlich schriftlich in Papierform
d) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung:
Berufsschulzentrum Nord/ BZN
Neubau einer Zweifeldsporthalle; Lübsche Straße 207 in 23966 Wismar
Los A6 - Dachdeckung, Dachabdichtung, Klempnerarbeiten
Ablauf Angebotsfrist: 20.09.2011, 10:00 Uhr
h) Der komplette Bekanntmachungstext und die Verdingungsunterlagen können ab dem 22.08.2011 ausschließlich unter der Internetadresse www.vergabe-mecklenburg-vorpommern.de angesehen bzw. heruntergeladen werden. Die Abforderung der Unterlagen direkt bei der Hansestadt Wismar ist nicht möglich.

Öffentliche Ausschreibung 42/11

a) Hansestadt Wismar, Amt für Zentrale Dienste, Abt. Recht und Personenstandswesen, Zentrale Vergabestelle, Am Markt 1, 23966 Wismar, Telefon: 03841 251-1082
b) die Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
c) die Form, in der Angebote einzureichen sind: ausschließlich schriftlich in Papierform
d) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung:
Ortsentwässerung Wismar, Schmutzwasserüberleitung Gewerbegebiet „Dargetzow"/„Wismar - Kritzow" 1. BA, Druckrohrleitungsarbeiten
Ablauf Angebotsfrist: 06.09.2011, 10:00 Uhr
h) Der komplette Bekanntmachungstext und die Verdingungsunterlagen können ab dem 22.08.2011 ausschließlich unter der Internetadresse www.vergabe-mecklenburg-vorpommern.de angesehen bzw. heruntergeladen werden. Die Abforderung der Unterlagen direkt bei der Hansestadt Wismar ist nicht möglich.

Öffentliche Ausschreibung 34/11

a) Hansestadt Wismar, Amt für Zentrale Dienste, Abt. Recht und Personenstandswesen, Zentrale Vergabestelle, Am Markt 1, 23966 Wismar, Telefon: 03841 251-1082
b) die Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
c) die Form, in der Angebote einzureichen sind: ausschließlich schriftlich in Papierform
d) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung:
Berufsschulzentrum Nord/Neubau einer Zweifeldsporthalle, Lübsche Straße 207, 23966 Wismar
Los H1: Heizung - Sanitär
Ablauf Angebotsfrist: 14.09.2011, 09:00 Uhr
h) Der komplette Bekanntmachungstext und die Verdingungsunterlagen können ab dem 22.08.2011 ausschließlich unter der Internetadresse www.vergabe-mecklenburg-vorpommern.de angesehen bzw. heruntergeladen werden. Die Abforderung der Unterlagen direkt bei der Hansestadt Wismar ist nicht möglich.

Öffentliche Ausschreibung 35/11

a) Hansestadt Wismar, Amt für Zentrale Dienste, Abt. Recht und Personenstandswesen, Zentrale Vergabestelle, Am Markt 1, 23966 Wismar, Telefon: 03841 251-1082
b) die Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
c) die Form, in der Angebote einzureichen sind: ausschließlich schriftlich in Papierform
d) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung:
Berufsschulzentrum Nord/Neubau einer Zweifeldsporthalle; Lübsche Straße 207, 23966 Wismar, Los H2: Lüftung
Ablauf Angebotsfrist: 14.09.2011, 10:00 Uhr
h) Der komplette Bekanntmachungstext und die Verdingungsunterlagen können ab dem 22.08.2011 ausschließlich unter der Internetadresse www.vergabe-mecklenburg-vorpommern.de angesehen bzw. heruntergeladen werden. Die Abforderung der Unterlagen direkt bei der Hansestadt Wismar ist nicht möglich.

Öffentliche Ausschreibung 43/11

a) Hansestadt Wismar, Amt für Zentrale Dienste, Abt. Recht und Personenstandswesen, Zentrale Vergabestelle, Am Markt 1, 23966 Wismar, Telefon: 03841 251-1082
b) die Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
c) die Form, in der Angebote einzureichen sind: ausschließlich schriftlich in Papierform
d) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung: Wismar, St.-Nikolai-Kirche, Los Dachdeckarbeiten, Dacheindeckung mit Mönch-Nonnenziegeln am Chor
Ablauf Angebotsfrist: 07.09.2011, 09:30 Uhr
h) Der komplette Bekanntmachungstext und die Verdingungsunterlagen können ab dem 22.08.2011 ausschließlich unter der Internetadresse www.vergabe-mecklenburg-vorpommern.de angesehen bzw. heruntergeladen werden. Die Abforderung der Unterlagen direkt bei der Hansestadt Wismar ist nicht möglich.

Öffentliche Ausschreibung 44/11

a) Hansestadt Wismar, Amt für Zentrale Dienste, Abt. Recht und Personenstandswesen, Zentrale Vergabestelle, Am Markt 1, 23966 Wismar, Telefon: 03841 251-1082
b) die Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
c) die Form, in der Angebote einzureichen sind: ausschließlich schriftlich in Papierform
d) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung: Wismar, St.-Nikolai-Kirche; Maurerarbeiten; Mauerarbeiten an der Mauerkrone und am Strebebogen
Ablauf Angebotsfrist: 07.09.2011, 10:00 Uhr
h) Der komplette Bekanntmachungstext und die Verdingungsunterlagen können ab dem 22.08.2011 ausschließlich unter der Internetadresse www.vergabe-mecklenburg-vorpommern.de angesehen bzw. heruntergeladen werden. Die Abforderung der Unterlagen direkt bei der Hansestadt Wismar ist nicht möglich.

Öffentliche Ausschreibung 45/11

a) Hansestadt Wismar, Amt für Zentrale Dienste, Abt. Recht und Personenstandswesen, Zentrale Vergabestelle, Am Markt 1, 23966 Wismar, Telefon: 03841 251-1082
b) die Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
c) die Form, in der Angebote einzureichen sind: ausschließlich schriftlich in Papierform
d) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung: Wismar, St.-Nikolai-Kirche; Zimmerarbeiten; Zimmerarbeiten am Dachtragwerk im Seitenschiff
Ablauf Angebotsfrist: 07.09.2011, 10:30 Uhr
h) Der komplette Bekanntmachungstext und die Verdingungsunterlagen können ab dem 22.08.2011ausschließlich unter der Internetadresse www.vergabe-mecklenburg-vorpommern.de angesehen bzw. heruntergeladen werden. Die Abforderung der Unterlagen direkt bei der Hansestadt Wismar ist nicht möglich.

Öffentliche Ausschreibung 46/11

a) Hansestadt Wismar, Amt für Zentrale Dienste, Abt. Recht und Personenstandswesen, Zentrale Vergabestelle, Am Markt 1, 23966 Wismar, Telefon: 03841 251-1082
b) die Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
c) die Form, in der Angebote einzureichen sind: ausschließlich schriftlich in Papierform
d) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung: St.-Nikolaikirche: Sicherung- und Sanierungsarbeiten am Dach der St.-Nikolai-Kirche
Los: Gerüstbauarbeiten;
Ablauf Angebotsfrist: 07.09.2011, 09:00 Uhr
h) Der komplette Bekanntmachungstext und die Verdingungsunterlagen können ab dem 22.08.2011 ausschließlich unter der Internetadresse www.vergabe-mecklenburg-vorpommern.de angesehen bzw. heruntergeladen werden. Die Abforderung der Unterlagen direkt bei der Hansestadt Wismar ist nicht möglich.

DIT & DAT

Verloren Vergessen Gefunden – Das Fundbüro

Im Bürger- und Fundbüro der Hansestadt Wismar lagern viele Fundsachen (Schlüssel, Brillen, Handys, Fotoapparate u. v. a. m.), zu denen bislang keine Eigentümer ermittelt werden konnten. Sollten Sie im letzten halben Jahr (Aufbewahrungsfrist) etwas verloren haben, dann melden Sie sich doch bitte im Bürger- und Fundbüro.

Machen Sie mit, zeigen Sie Gesicht und geben Sie Ihre Stimme.

Offenheit und Aufgeschlossenheit gegenüber Neuem sind wesentliche Züge der Wismarer Bürger. Gepaart mit der Eigenschaft, Dinge lieber selbst in die Hand zu nehmen, anstatt zu warten. Darauf können wir stolz sein. Vor diesem Hintergrund werden wir es nicht zulassen, dass eine Minderheit von gewaltbereiten Extremisten und Anhängern der rechten Szene den Ruf unserer Stadt beschädigen! Mit der Kampagne „Neugierig.Tolerant.Weltoffen" haben Bürgerinnen und Bürger, Vereine und Verbände und Initiativen unserer Stadt die Möglichkeit, Gesicht zu zeigen und ein klares Bekenntnis gegen jede Art von Gewalt, Extremismus, Ausländerfeindlichdkeit und Fremdenhass ablegen zu können. Weitere Informationen dazu erhalten Sie auf der Seite www.neugierig-tolerant-weltoffen.de sowie unter Telefon: 251-9030 und 251-9032

Bürger- und Fundbüro der Hansestadt Wismar

Amt für Presse, Tourismus und Bürgerservice | Bürger- und Fundbüro
Am Markt 1/Rathaus, Zimmer 007, 23966 Wismar

Wir erwarten Sie zu unseren Sprechzeiten:
montags bis freitags von 8:00 bis 17:00 Uhr

Telefonisch erreichen Sie die Mitarbeiterinnen des Bürger- und Fundbüros unter den Nummern: Tel.: 03841 251-9033/251-9034/251-9035, Fax: 03841 251-1107

Aufgaben des Bürger- und Fundbüros:
- Annahme und Verwaltung von Fundgegenständen
- Durchführung von Fischereischeinprüfungen
- Ausstellung des Fischereischeines auf Lebenszeit
- Ausstellung des zeitlich befristeten Fischereischeines (Touristenfischereischein)
- Verkauf von Ostseeangelkarten
- Verkauf von Fischereiabgabemarken
- Unterhaltssicherung für Wehr- und Zivildienstleistende (UNTERHALTSSICHERUNGSBEHÖRDE)
- Allgemeine Informationen und Beratung über Zuständigkeiten innerhalb der Stadtverwaltung
- Kontaktvermittlung und Terminabsprache mit den zuständigen Mitarbeitern der Fachämter
- Ausgabe von Formularen und Anträgen
- Auskünfte über Zuständigkeiten von Bundes- und Landesbehörden
- Amtliche Beglaubigungen von Zeugnissen, Unterschriften und Abschriften
- Ab- und Anmeldungen von Hunden
- Anmeldungen für Kurse der Volkshochschule
- Antrag auf Gebührenermäßigung (VHS)
- Ausgabe von Sperrmüllkarten
- Verkauf von Müllsäcken und Laubsäcken
- Verkauf von Tierparkjahreskarten
- Ausgabe von Broschüren und Informationen der Ämter
- Auslage von amtlichen Bekanntmachungen
- Anträge für die Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren
- Fahrkartenverkauf für den ÖPNV und Busfahrpläne
- Ausgabe des Hansepasses / Sozialpasses
- Aktuelle Informationsmaterialien von Bund, Land, Kommune, Vereinen usw.
- Veranstaltungshinweise
- Neubürger-Information
- Umzugsbeihilfe für Studenten